J. publ. G.
909
-1-

J. publ. g 909 (

Der

...önig von Württemberg

und

Württembergs

...andstände.

...he.

Ideen

...ers.

<36700565360014
<36700565360014
Bayer. Staatsbibliothek

...chhandlung

1816.

Der Verfasser gehört mehreren deutschen Staaten, und darunter auch dem Königreiche Württemberg an.

Reine Liebe für Deutschland, als sein gemeinsames Vaterland, hat ihn bewogen, diesen flüchtigen Aufsatz zu entwerfen.

Kaum war er vollendet, so erschienen:

"Bemerkungen
"über eine Wiederherstellung der Land-
"ständischen Verfassung des Herzogthums
"Württemberg ꝛc. (geschrieben im Junius
"Stuttgart 1815.)"

welche die ausgezeichneten Einsichten und große Sachkenntniß ihres Verfassers beurkunden; doch vielleicht eine Gegenschrift veranlassen könnten.

Der Verfasser gegenwärtiger Ideen würde daher deren Bekanntmachung unterlassen haben,

wenn ihn nicht die Verschiedenheit der Tendenz seines Aufsazes mit jenen Bemerkungen zu dem Glauben veranlaßte, es dürffte vielleicht doch einigen Werth haben, auch die Stimme eines unbefangenen deutschen Staats-Bürgers über diesen nicht einzig für Württemberg, sondern für ganz Deutschland wichtigen Gegenstand zu hören.

Den Mangel innern Gehalts mag die Reinheit der Absicht, mögen die Gefühle der Ehrfurcht und des Vertrauens für den erhabenen Kraft- und Geistvollen Regenten, der Verehrung gegen die patriotischen Ständischen Repräsentanten Württembergs und die glühende Liebe entschuldigen, mit welcher der Verfasser Deutschland, sein Vaterland — diesen geistigen Lebens-Mittel-Punkt für die Welt — und dessen allgemeines Wohl umfaßt, und die ihn einzig zu jenen Aufsatz veranlaßt haben.

1.

Napoleon, der Allzermalmende, unterlag im Jahr 1814. der Anstrengung des gegen ihn bewaffneten Europa; und das von ihm gepreßte unterdrückte Europa, begann freier zu athmen.

Im Jahr 1815. erschien der Verderben-schwangre Komet zum zweitenmahl am politischen Horizont; und zagend sah die kaum beruhigte Menschheit den Folgen der furchtbaren Wiedererscheinung entgegen. Umgeben von allem, was der zwanzigjährige Gährungsstoff einer alles Gefühl für Recht, Religion und Sittlichkeit entwurzelnden Revoluzion kühnes, abentheuerliches, also auch kräfftiges und genialisches, aber, nach dem mit Krafft leichter bindsamen, Hange zum unrechtlichen, unnatürliches, wildes und ausschweifendes empfangen und gebohren hatte, versuchte er noch Einmahl den Kampf mit dem Recht, und unterlag; unterlag auf immer diesem Kampfe. Denn nur auf der Oberfläche kann das geistvolle kräftige Laster wurzeln; aber tief, unergründbar wurzelt Tugend und Recht-Gefühl.

2.

Diese Tiefe des Gefühls des Rechten, des Guten, hatte der Druck des Gallischen Koloßes zwar zurückzudrängen vermocht, aber auch nur zurück zu drängen; nicht zu vertilgen! denn in des Herzens innerstes Heiligthum zog es sich scheu und doch stets gleich lebendig, ja gerade um des Drucks und geengten Raums willen, desto kräftiger, zurück.

3.

Schon der erste Sonnenblick der Weltfreyheit nach dem Verschwinden jener furchtbaren Himmels-Erscheinung lockte bey den Völkern Europas die Blüthe der Wünsche, Hofnungen und Ahnungen hervor: es werde mit ihr verschwinden das Reich der Gewalt, und zurückkehren das Reich des Rechts.

Am nächsten bey der deutschen Nazion; der ruhigst-ernstesten, besonnensten und unstreitig der sittlich- und geistig-tiefsten der kultivirten Menschheit. Der Kongreß der europäischen Mächte versammelt sich zu Wien; allenthalben regt sich jenes durch die Höhe des Drucks aufs Höchste gespannte und gepreßte Gefühl. Schweigend und duldend erwarten die Völker die Entscheidung ihres Schicksals. Aber selbst bei den Regenten hatte der höhere Druck,

das Schmerzliche desselben, das Peinliche des gesezlosen Zustands, das Furchtbare der Alleinherrschafft, der Willkühr, der Laune, der Leidenschafft, der Gewalt, aufgeregt; sie selbst erkannten: dieser mit dem Zweck der bürgerlichen Verbindung unvereinbare Zustand, könne nicht länger dauern.

Allenthalben flammte aus der zerstöhrenden Lava der französischen Staats-Umwälzung und ihres Säuglings Napoleon, das heilige Gefühl auf: daß dieser Zustand geendet, daß den Völkern die unveräußerlichen Rechte zurückgegeben, und die bürgerliche Gesellschafften dem Urzwecke ihrer Vereinigung wieder genähert werden müßten. Die deutsche Reichs-Verfassung mit all ihrer Lahmheit, mit all ihren Gebrechen, war das Palladium der Freiheit deutscher Nazion.

Der eherne Gallische Riese, das lebendige Bild willkührlicher Gewalt, konnte nur Söhne erzeugen, untergeordnet ihrem Erzeuger, abhängig von ihm. Er wurde von ihm, dem Europäischen Koloß zermalmt, und allgemein wurzelte die Empfindung: daß den deutschen Völkern der Verlust jenes Palladiums ersezt, daß also der willkührlichen Gewalt Schranken gesteckt, daß die Staats-Gewalten getheilt werden müßten, daß also ein Repräsentatif-System des Volks, zu Herstellung

der bürgerlichen Ordnung, also des reinen Staats-Zwecks, unerläßlich sey.

4.

In Absicht der Unterjochung des nächsten Staats, Deutschlands, lagen vor dem Gallischen Welt-Eroberer zwey Systeme offen:

Das erste System: Deutschland in seiner zerstückten, mit jeder Wahl-Kapitulation erhöhten ohnmächtigen Lage zu lassen, und sich zum Oberhaupte desselben aufzuwerfen;

Das zweyte: Deutschland unter mehrere große, aber von ihm der Wesenheit nach abhängige Fürsten zu theilen, und sich durch diese Theilung die Anhänglichkeit dieser größern Vasallen zu sichern. Zu seinem eigenen Unglück wählte er und sein gewandter Minister Talleyrand, das zweyte System.

Gerade die erschaffne Größe dieser neuen Staaten heischte und begünstigte aber die Herstellung der Volks-Rechte, die Organisirung derselben nach Grundsäzen, die richtige Abwägung und Vertheilung der Staats-Gewalten.

5.

Das erste Beispiel dieser Organisirung, gaben die Herzoge von Nassau; aber zu früh; und eh' ihr politisches Schicksal entschieden war;

Ihnen folgte der neue souveraine Fürst des gleichfalls vom Gallischen Joche befreyten Hollands; und er gab es mit Weisheit.

Dann erschien die Brittisch-Hannöverische Regierung, deren deutscher Staat seine Verfassung eigentlich nie verlohren, sondern nur durch fremde Usurpazion suspendirt gesehen hatte; und die Grundzüge der von ihr diesem Staat verliehenen Konstituzion, athmeten den Geist Brittischer Freyheit, so wie sie selbst durch ihre unermüdbare Sorge für die Erhaltung des freien Deutschlands, sich unsterbliche Verdienste um Deutschlands Völker erwarb.

6.

Noch war beym Kongreß der Europäischen Mächte kein Schluß über das Repräsentativ-System der deutschen Bundes-Staaten gefaßt. Denn daß Deutschland künftig nur aus Bundes-Staaten bestehen solle, hatte der Pariser Friede vorhinein entschieden. Da erschien von dem Könige Fridrich von Württemberg unterm 4. Januar 1815. ein Patent, in welchem er erklärte: daß er, in der Ueberzeugung von dem hohen Bedürfnisse einer festen Staats-Konstituzion, sich entschlossen habe, eine Stände-Versammlung im Königreiche einzuführen; und die Stände auf den 15ten März einberief.

7.

An diesem 15. März erschien nun ein weiteres Patent, welches das Formelle dieser neuen Konstituzion, die Art der Wahl, der Bildung der Land-Stände, und eben so das Materielle enthielt, nämlich die Bestimmung des Einflußes, den diese Nazional-Repräsentazion auf die Staats-Verwaltung haben sollte.

Die nach der Vorschrift bestimmten und gewählten Stände versammelten sich zu Stuttgart am 15ten März 1815. zum erstenmahl. Der König erschien in der Versammlung; die Konstituzion wurde verlesen, und von Sr. Majestät beschworen.

8.

Die Stände des Reichs beschlossen hierauf in der nämlichen Sizung eine Addresse an den König, in welcher sie ihren Dank für die Herstellung der Volks-Repräsentazion ausdrückten, und zugleich sich zur Berathung über die Anwendung der neuen, auf die früheren Staats-Verfassungs-Verhältnisse bereit erklärten, sich aber zugleich nur als Einberuffene zur Stände-Versammlung, nicht aber als die Gesezmäßige Nazional-Repräsentazion zu betrachten schienen.

9.

In der Antwort vom 15. März, gab Se. Majestät den Ständen Ihr Befremden über jene Erklä-

rung zu erkennen, beharrten auf der den Ständen vorgelegten Konstituzion; erklärten aber dennoch am Ende, daß einzelne Wünsche für allgemeines Wohl, wenn die Stände solche einzeln vorbringen würden, geneigtes Gehör finden würden.

10.

In der in einer weiteren Addresse der Land-Stände vom 22. März 1815. enthaltenen Antwort derselben hierauf, beharrten diese, unter Anführung ihrer Zweifel über die Zweckmäßigkeit der Anwendung der neuen Konstituzion, auf der Zugrundlegung der alten Bundes-Verfassung nach dem Tübinger Ur-Vertrage vom 8. Juli 1514. und den nachgefolgten Verträgen der Regenten und Land-Stände.

11.

Die Stände legten hierauf in einer umständlichen Vorstellung vom 22. März, Sr. Majestät dem Könige folgende vorläufige Erinnerungen bey der ihnen mitgetheilten Konstituzions-Urkunde vor:

1.) Werde durch sie das Recht zur Theilnahme an der künftigen Gesezgebung beschränkt.

2.) Seyen die Stände von dieser Theilnahme in Absicht der seit 1806. gegebenen Geseze ausgeschlossen.

3.) Solle das bisherige Abgaben-System beibehalten werden; es würden mithin, da die Erhöhung unmöglich sey, die Ständischen Rechte bei dessen Bestimmung außer Wirkung gesezt.

4.) Es werde den Ständen das Recht der Selbst-Erhebung der Steuern und Abgaben entzogen.

5.) Die sämmtlichen Staats-Einkünfte lediglich der Königlichen Administration überlassen.

6.) Das Petitions-Recht, so wie

7.) das Auswanderungs-Recht beschränkt.

8.) Es sey die Freiheit des Handels darinn nicht ausgesprochen.

9.) Der Ständische Ausschuß werde durch sie in der Zeit seiner Versammlung beschränkt. Und endlich

10.) solle, ihm gemäß, der Etat der von den Ständen zu übernehmenden Schulden nicht vorgelegt werden.

12.

Die ausführliche und stattliche Dedukzion eines der einsichtsvollsten Repräsentanten enthält ferner folgende Bemerkungen über die Königliche Konstituzions-Urkunde:

1.) Das Petitions-Recht habe von den Ständen vorhin nach dem Erb-Vergleich vom Jahr 1770. S. 15. §. 2. ohne alle Gefahr ausgeübt werden können.

2.) Die Konstituzions-Urkunde enthalte nicht, unter welchen Bedingungen Staats-Schulden kontrahirt werden dürften.

3.) Die Rekrutirung müsse nach allgemeinen Gesezen geschehen.

4.) Die Auswanderung müsse unbeschränkt seyn.

5.) Die Justiz-Verfassung, insbesondere die Kriminal-Verfassung, müsse, zu Sicherung der persönlichen Freiheit, unter dem Mit-Einfluß der Stände stehen.

6.) In Absicht der Untersuchung des Verbrechens des Hochverraths, sey die Form des Verfahrens der bestimmten außerordentlichen Kommission, nicht ausgesprochen.

7.) In Absicht der Preßfreyheit, schweige die Konstituzion.

13.

Unterm 16ten April erklärte hierauf der König, daß, wenn die Landständische Versammlung glaube, daß zu Erreichung des gemeinschaftlichen Zwecks, der Erhaltung und Beförderung des unzertrennbaren Interesse von König und Vaterland, weitere Bestim-

mungen, Modifikazionen und gesezliche Anordnungen aus der alten Verfassung aufzunehmen seyen, so würden Se. Majestät den desfallsigen Wünschen der Stände ein geneigtes Gehör geben, und zu dem Ende, um ein allgemein beruhigendes Resultat herbey zu führen, zu Erzielung eines gemeinschaftlichen Einverständnisses über die Anwendbarkeit auf die gegenwärtige Lage der Dinge, mündliche Verhandlungen durch Bevollmächtigte von beiden Seiten eröffnen lassen.

Se. Majestät verlangten also die Erklärung der Stände, um denselben Höchstihro Bevollmächtigten bekannt zu machen; damit von Seiten der Stände eine gleiche Anzahl von Bevollmächtigten gewählt, und Sr. Majestät angezeigt werde.

14.

In der Antwort vom 18. April zergliederten die Stände die Gründe, weswegen sie auf der Zugrundlegung der alten Verfassung beharren zu müssen glaubten, und erklärten sich auf diesen Fall bereit, ihre Bevollmächtigte zu wählen.

An $\frac{23}{24}$. April benannten Se. Königliche Majestät die Königlichen Bevollmächtigten, und foderten wiederholt die Anzeige der landschaftlichen.

Bereits am 21. April hatte die Stände-Versammlung eine Komité von 25 Mitgliedern zu In-

struirung der zur Unterhandlung Bevollmächtigten gewählt, und in der Sizung vom 24. April wurden auch die vier Ständischen Bevollmächtigten zu Angehung dieser Unterhandlung mit den Königlichen gewählt und benannt.

Von Sr. Majestät dem Könige wurde, mittelst Rescripts vom 24. April, die Wahl der Ständischen Bevollmächtigten genehmigt, und der Ständischen Versammlung eröffnet, daß den Königlichen Kommissarien aufgetragen sey, mit denselben zusammen zu tretten.

15.

Der Zusammentritt erfolgte, und die Unterhandlungen begonnen; bey diesen Unterhandlungen legten, auf die Erklärung der Königlichen Kommissarien: Daß sie weder zu Anerkennung noch Verwerfung eines Prinzips über den Stand-Punkt, von dem die Unterhandlungen ausgehen sollten, berechtigt wären, die Ständischen Bevollmächtigten folgende sechs Haupt-Punkte vor:

1.) Selbsttaxazion nach vorgängiger Vorlegung einer Berechnung der Kammer-Einkünfte, und der Staats-Bedürfnisse, verbunden mit der Befugniß der Stände,

a.) die Kammer-Rechnungen zu Untersuchung jener Berechnung einzusehen,

b.) solche wieder in Absicht auf die wirkliche Verwendung der verwilligten Gelder zu prüfen.

c.) Eine Ständische Administrazion der Landes-Gelder,

2.) Herstellung des Kirchen-Guths,

3.) Form einer Repräsentazion, wobey alle Klassen der Unterthanen verhältnißmäßig gleich vertreten werden.

4.) Ununterbrochene Ausübung der ständischen Rechte, durch bleibenden Ausschuß.

5.) Ständischer Antheil an der Gesezgebung seit 1806., mithin Revision der seit 1806. ergangenen Verordnungen durch eine gemeinschaftliche Herr- und Landschaftliche Deputazion.

6.) Freyzügigkeit im alten Sinne des Worts.

Auf die unbekannt gebliebenen Resultate dieser Verhandlungen, erfolgte dann unterm 2. May nachstehende Erklärung der Ständischen Bevollmächtigten, an die Königlichen Kommissarien:

"Die unterzeichneten ständischen Bevollmächtigten haben die Resultate der Verhandlungen, welche sie mit den Königlichen Herren Bevollmächtigten zu pflegen die Ehre hatten, dem von der Stände-Versammlung zu diesem Geschäfte erwählten Kommitté vorgelegt, welches wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes die Sache an die Stände-Versammlung selbst

selbst zu bringen für nothwendig erachtet hat, und sie sind nun von jenem beauftragt, folgendes gehorsamst zu erklären:

Den Iten Präliminar-Punkt betreffend; so hatten die Unterzeichneten:

A.) schon früher die Ehre, den Königlichen Herren Bevollmächtigten einige Grundzüge zu Bestimmung über die Gegenstände der ständischen Verwaltung, über die Art der Verwilligung der Steuern, und über die den Ständen deshalb einzuräumende Cognizion der Staats-Haushaltung vorzutragen. Da dieß nur mündlich geschehen ist, so erlauben sie sich, es hier schriftlich zu wiederholen:

1.) Keine direkte und indirekte Steuer kann ohne Verwilligung der Landstände ausgeschrieben werden.

2.) Diese Steuern sowohl, als die vom Lande aufgenommenen Anlehen fließen, mit Ausnahme des Zolls und des Umgelds, der Taxen und ähnlicher vormals zur Rentkammer gezogener Einkünfte, in die unter ständischer Administration stehende Landes-Kasse.

3.) Die Verwilligung der Steuern selbst, nach vorläufiger Prüfung des Bedürfnisses, ist der Gegenstand einer besondern Unterhandlung.

Eben so wird

4.) die Bestimmung der Steuer-Gelder durch gemeinschaftliche Uebereinkunft festgesezt.

5.) Den Ständen steht das Recht zu, von deren wirklichen Verwendung zu den bestimmten Zwecken auf das vollkommenste sich zu unterrichten.

B.) Die Administrazion der den Ständen zu überlassenden Einkünfte betreffend, so ist das ständische Committé mit folgender Bestimmung ganz einverstanden:

"Die Administrazion der den Ständen überlassenen Einkünfte wird geleitet durch eine gemeinschaftliche Steuer-Behörde, welche dem ständischen Ausschuß für den Einzug der Landes-Gelder die nöthigen Notizen zu geben hat. Diese Behörde beschäftigt sich blos mit der Verwaltung der Einkünfte.

Nur die Besoldungen der Land-Beamten, so wie alle Administrazions-Kosten, welche bei den untergeordneten Landkassen vorkommrn, gehören zu ihrem Ressort.

Um alle Ausgaben der Hauptkasse hat diese Behörde sich nichts zu bekümmern; sie selbst hat auch keine Kasse, und sie steht unter dem Finanz-Minister. Was aber

C.) die von dem ständischen Ausschuß abhängende Kassenführung betrifft; so sind die Stände weit davon entfernt, auch in dieser Hinsicht das Recht der Landesherrlichen Oberaufsicht in Zweifel zu ziehen.

Sie erkennen es auch an, daß der Einnehmer von dem Könige zu bestätigen sey; und sie wünschen, daß jenes Recht durch die Rechnungs-Prob und Abhör die vollkommenste Wirksamkeit erlange.

Sie sind davon sehr überzeugt, daß in dieser Hinsicht eine Abänderung der früheren Form zweckmäßig ist. Sie enthalten sich, jetzt schon bestimmtere Vorschläge deshalb zu machen, und sie wollen nur vorläufige Ideen angeben, daß nehmlich nicht nur zur Probe der Rechnung gemeinschaftliche Kommissarien ernannt, sondern daß auch für die Abhör, neben den Königlichen Kommissarien, durch die Stände-Versammlung je von Landtag zu Landtag eine gleiche Anzahl von Ständischen, mit Bestimmung der Stellvertreter, nicht aus dem Schooße der Ausschüsse selbst, erwählt; und daß diese Kommissarien verpflichtet werden, auf pünktliche Rechnungs-Ablegung zur bestimmten Zeit zu dringen, die Rechnungs-Probe und Abhör zu beschleunigen, bei der letztern die ganze Rechnung auf das sorgfältigste zu durchlesen, und sowohl dem Königlichen Staats-

Ministerium als den versammelten Ständen von der Justifikazion zu referiren.

Eben so ist es den Ständen selbst darum zu thun, daß durch einen zweckmäßigen Ausschuß-Staat sowohl, als durch eine angemessene Instrukzion für den Einnehmer das Verhalten der beiden geleitet werde. Namentlich behalten sie sich vor, selbst darauf anzutragen, daß feste Grundsäze über den Steuer-Nachlaß aufgestellt, und daß den Ausschüssen jede einseitige Verwilligung einer Gratifikazion für sich oder die Offizialen, oder ihre Familien, ausdrücklich und mit Strenge verboten werde.

Aber die Anstellung eines Königlichen Kontrolleurs würde schon dem Staats-Kredit einen starken Stoß geben, oder vielmehr die Herstellung desselben unmöglich machen. Der Kredit besteht ohne Zweifel in der öffentlichen Meinung, und die Meinung in ganz Würtemberg besteht, wie sich durch die allgemeine, so laut erhobene Stimme gezeigt hat, in der Ueberzeugung von dem hohen Werthe der alten Verfassung und von der Garantie, welche in solcher für die Staats-Gläubiger liege. Sobald man nun mit der eigentlichen Landes-Kasse einen herrschaftlichen Officialen beschäftigt sieht; so ist dieß eine sehr wesentliche Abweichung vom Alten, die schon deswegen den Kredit lebensgefährlich verwunden muß,

weil sie nothwendig den festen Glauben an die nie gelähmte ständische Wirksamkeit, und daran, daß die Stände ihre Verpflichtungen zu allen Zeiten werden erfüllen können, erschüttern wird.

Enthält der Ausschuß-Staat die angegebenen Bestimmungen; wird die Rechnungs-Probe und Abhör nach den — freilich hier nur im Allgemeinen angedeuteten Zügen vorgenommen, und werden die Stände je von drei zu drei Jahren zusammen berufen; so ist es gar nicht denkbar, daß bei der ständischen Kassenführung bedeutende Mißbräuche einreissen.

Sollten solche auch nicht ganz zu verhüten seyn; so stehen sie gewiß mit den nachtheiligen Wirkungen, welche die Anstellung eines Königlichen Kontrolleurs, namentlich durch den schädlichen Einfluß auf die öffentliche Meinung, hätte, in gar keinem Verhältniße. Allgemein würde die Besorgniß entstehen, daß der Kontrolleur früher oder später der wahre Kassen-Direktor werden, daß der eigentliche Zweck einer ständischen Kasse beinahe ganz vereitelt, und daß die Lage der Stände dann nicht viel besser seyn werde, als sie es in gegenwärtigem Augenblicke ist.

Aber noch eine andere Rücksicht ist gewiß von großer Erheblichkeit.

Den Rechner selbst controllirt ohne Zweifel der Ausschuß. Der Königliche Kontrolleur könnte also wohl nur zur Kontrolle des Ausschusses bestimmt seyn.

Nun würden auf der einen Seite durch dieses Verhältniß zwischen dem Ausschuß und dem Kontrolleur stete Frikzionen entstehen, welche auf das Einverständniß zwischen dem Regenten selbst und den Ständen nur höchst nachtheilig wirken könnten. — Auf der andern Seite können die Ausschüsse für das Wohl des Landes nur dann handeln, wenn sie das Zutrauen des Volkes genießen.

Müßte nicht dieses Zutrauen untergraben — müßten sie nicht der Achtung des Volkes unwerth gehalten werden, wenn der Regent es für nothwendig hielte, ihre Handlungen auf die vorgeschlagene Weise zu controlliren? Und dann, wird ja die Wahl der Ausschuß-Verwandten stets vom Könige bestätigt. Fällt sie auf einen Unwürdigen; so kann er die Bestätigung verweigern. Durch dieses Recht, die Wahl der Ausschuß-Verwandten sowohl, als die des Einnehmers zu bestätigen; durch den gemeinschaftlich zu errichtenden Ausschuß-Staat; durch die periodische Abhaltung der Landtage, durch die gemeinschaftliche Steuer-Behörde und durch die angedeutete Art der Rechnungs-Probe und Abhör ist die

Einwirkung des Landesherrn auf die ständische Administrazion zum Wohl des Ganzen gewiß so weit ausgedehnt, als sie sich mit den wesentlichen Zwecken jener Administrazion nur immer vereinigen läßt. Beim

IIten Punkte haben die Unterzeichneten nur zu bemerken, daß sie nicht zweifeln, die Art der Herstellung des Kirchenguts werde der Gegenstand einer besondern Verhandlung seyn. Ueber den

IIIten Punkt behalten sich die Unterzeichneten vor, bei der Materie von der Form der Repräsentazion sich näher zu erklären. Beim

IVten Punkte dürfte noch zu bemerken seyn, daß die Art der Konstituirung des Ausschusses und sein Wirkungs-Kreis theils bei dem eben angeführten Kapitel, theils in dem Ausschuß-Staat werde bestimmt werden. Was den

Vten Punkt, nemlich den Ständischen Antheil an der Gesezgebung seit 1806., mithin gemeinschaftliche Revision der seit 1806. ergangenen Verordnungen betrifft, so werden die Stände gerne alles das Gute, was jene Verordnungen enthalten, als fortdauernd gültig anerkennen; und sie zweifeln nicht, daß die wegen der Gesez-Revision gemeinschaftlich

niederzusezende Kommission sogleich nach Anerkennung der Präliminarien in Thätigkeit werde gesetzt werden. Beim

VIten Punkte wiederholen sie den Antrag, daß der Abzug selbst im Wege der Retorsin aufgehoben werden möchte.

Diese Punkte hatten die Unterzeichneten als einige der wichtigsten Ausflüsse aus dem in den Eingaben der Stände-Versammlung ausgedrückten Princip, zu dessen Aufgebung diese sich nie für berechtigt halten kann, — als Ausflüsse, ohne deren Anerkennung weder die Herstellung des Staats-Kredits, noch ein glückliches Resultat der Unterhandlungen zu hoffen wäre, nur vorläufig gegeben.

Indem die Unterzeichneten auf den mündlichen Vortrag, den sie den Königlichen Herren Bevollmächtigten zu machen die Ehre hatten, sich berufen; so müssen sie ihre weitere Anträge sowohl im Allgemeinen als im Besondern gegenwärtig noch sich vorbehalten. Denn nicht nur bringt es die Natur der Sache mit sich, daß die Verhandlungen einer so großen Versammlung nur sehr langsam seyn können; sondern da Konstituzionen eine bleibende Wirkung haben sollen, so ist wohl schon aus diesem Grunde ein sehr bedächtlicher Gang bei ihrer Errichtung nothwendig.

Es sind übrigens einige Männer damit beauftragt, in dieser Beziehung in der möglichsten Bälde die nöthigen Vorschläge zu machen; und die Unterzeichneten werden die Resultate der Beschlüsse, welche die Stände-Versammlung deßhalb fassen wird, den Königlichen Herren Bevollmächtigten sobald als möglich vorlegen.

Da aber im besten Falle wenigstens mehrere Wochen vorüber gehen werden, ehe dieses in seinem ganzen Umfange geschehen kann; und da die Unterbrechung der gemeinschaftlichen Unterhandlungen gewiß in jeder Beziehung von dem höchsten Nachtheile wäre, da es vielmehr von der äussersten Wichtigkeit ist, wenigstens die Hoffnung einer sichern Existenz der Stände so bald als möglich zu begründen; und da nach der Ueberzeugung der Unterzeichneten gerade die Fortsetzung des eingeschlagenen Wegs am sichersten zum Zweck führen wird, so sehen die Unterzeichneten, so wie die ganze Stände-Versammlung, jetzt schon einer beruhigenden Erklärung über obige Präliminar-Punkte im Vertragsmäßigen Wege mit Sehnsucht entgegen.

Sobald diese erfolgt ist, so zweifeln die Unterzeichneten nicht, daß durch die Fortsetzung der Unterhandlungen im Einzelnen eine vollendete Ueber-

einkunft, namentlich auch in Hinsicht auf die Urkunde vom 15. März, ohne Schwierigkeiten werde herbeigeführt werden.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart, den 2. März 1815.

Ständische Bevollmächtigte
Carl Freihr. v. Varnbühler.
Bolley. Cotta. Mayer.„

16.

Dagegen ergieng auf den über diese Unterhandlungen von den Königlichen Kommissarien erstatteten Bericht (wahrscheinlich am 25. May;) folgende Entschließung:

"Se. Königliche Majestät haben auf den allerunterthänigsten Bericht der zu den Unterhandlungen mit den Landständischen Bevollmächtigten ernannten Königlichen Kommissarien d. d. 3ten dieses Monats Ihre allerhöchste Entschließung dahin zu eröffnen geruht.

I. In Ansehung der Besteurung

1.) Die direkten und indirekten Steuern werden von den Ständen bewilligt.

2.) Die Stände bewilligen zum voraus die jetzt bestehende direkte Steuer von zwei Millionen

und viermal hundert tausend Gulden, auf die Etats-Jahre von Georgi 1815. — bis 1818.

3.) Alle indirekte Steuern bleiben ebenfalls wie sie jezt sind, für diese drey Jahren bestehend, wenn nicht für die eine oder die andere derselben früher eine andere Einnahme von gleicher Ergiebigkeit in Vorschlag gebracht werden kann.

4) An der Erhebung der Steuren, der directen und indirecten, als einen Gegenstand der Vollziehungsgewalt, darf den Ständen keine Theilnahme gestattet werden.

5.) Es giebt keine, unter der Direction der Stände stehende Kassa.

6.) Den Ständen wird aber die genaueste Einsicht in alle Staats-Einnahmen und Ausgaben durch Mittheilung der Etats und eine vollständige Controlle rücksichtlich der Verwendung der Einnahme, mit Ausnahme der Domainial-Einkünfte, wohin auch die Eisenwerke und Salz-Revenüen, welche eigentlich Königliches Patrimonial- und Domainial-Eigenthum sind, gehören, zugestanden.

7.) Sr. Königlichen Majestät sind der Regulirung einer angemessenen — auf das Domainial-Eigenthum zu fundirenden Zivil-Liste nicht entgegen.

8.) Den Ständen soll von dem Pasiv-Stande der Staats-Kassen die vollkommenste Kenntniß mitgetheilt, und von den paratesten Mitteln zur Zins-Zahlung, und nach wieder eingetrettenen Frieden, bey den dadurch sich ergebenden Ersparnissen zu Fundirung der Kapital-Ablösungen, Einsicht gegeben werden.

Um den Schulden-Stand zu constatiren, die Zinnß und Kapital-Ablösungs-Fonds zu reguliren, und für die Festhaltung des Plans zu sorgen, wird eine Schulden-Zahlungs-Behörde niedergesezt, und werden bei derselben ständische Deputirte aus der Zahl der gewählten Repräsentanten in gleicher Zahl mit den Königlichen Deputirten zugelassen.

II. Zu der Herstellung des Kirchenguths des vormaligen Herzogthums Württemberg, unter der vormaligen abgesonderten Administration, können sich Se. Königl. Majestät nicht verstehen; Allerhöchst dieselben wollen aber zugeben, daß über den Statum des Kirchenguths wie solcher im Jahr 1806 von der General-Staats-Kassa übernommen worden, desgleichen von den zu jener Zeit darauf gehafteten Ausgaben und demjenigen was seitdem jährlich davon bestritten worden, die Stände-Versammlung durch Deputirte die genaueste Einsicht nehme.

Sodann wollen Se. Majestät ferner gestatten, daß die ganze Masse des gedachten Kirchen-Guths als unzertrennlich fundirt, die bestimmungsmäßigen Ausgaben darauf gesichert, und nur die, durch Vereinfachung der Administrazion erzielten Ersparnisse, dem Reichs-Rezeß vom Jahr 1803. gemäß, zu andern Staats-Ausgaben, besonders zur Schulden-Abtragung, verwendet werden.

III. In Absicht auf die Form der Repräsentazion wollen Se. Königliche Majestät erwarten, welche Anträge die allgemeine Stände-Versammlung an Sie gelangen lassen wird; wiewohl Allerhöchst Dieselben die Ueberzeugung haben, daß die Bestimmte die beste ist, und durch sie allein eine wahre Volks-Repräsentazion gebildet werde.

Allerhöchst Dieselben erklären aber zum voraus, daß Sie in eine besondere Repräsentazion des Adels, worauf es hier abgesehen zu seyn scheint, nicht eingehen werden.

IV. Glauben die Stände, daß die im Februar jeden Jahrs bestimmte Zeit von Vier Wochen für den Ausschuß zu Betreibung derjenigen Geschäfte, welche ihm nach der Konstituzion zukommen werden, nicht hinreichen, so kann demselben eine Verlängerung, oder auch eine Wiederholung seiner Versammlung gestattet werden, jedoch ist die Stände-Ver-

sammlung auf die hieraus entstehende Vermehrung der Kosten aufmerksam zu machen.

V. In Ansehung der Revision der seit dem Jahr 1806. emanirten Geseze hat die Stände-Versammlung durch das ihr zugestandene Petizions-Recht Mittel genug, gegen einzelne Geseze Vorstellungen und Bitten einzulegen, und auf Abänderungen anzutragen, zu den sich Se. Königliche Majestät so bald sie durch die geeigneten Behörden als nüzlich oder nothwendig anerkannt werden, keineswegs versagen werden.

VI. In Absicht auf den Punkt der Freyzügigkeit genehmigen Se. Königliche Majestät, daß ein Unterthan der auswandern will, auch vor Verfluß eines Jahr auswandern darf, wenn alle öffentlichen und Privat-Forderungen an das auswandernde Individuum sicher gestellt sind; auch wollen Se. Königliche Majestät den Allerhöchst Denselben angehörigen Leibeigenen die Freyheit auszuwandern ohne sich von der Leibeigenschaft loskaufen zu müssen, gestatten.

Hingegen finden Allerhöchst Dieselben keine Ursache von dem Grundsaze der Reciprocität in Ansehung der Nachsteuer gegen fremde Staaten abzugehen. Se. Königliche Majestät wollen, daß, in Gemäsheit, und im Sinne dieser Allerhöchsten, auf unabänderlichen Grundsätzen beruhenden, Entschlies-

sungen, die Unterhandlungen mit den Landständischen Deputirten fortgesezt und eine Uebereinkunft zu bewirken versucht werden soll.

Stuttgart, den 20. Jul. 1815.

17.

Es muß am 21. Julii, eine anderweite Verordnung ergangen seyn, welche die Vertagung der Landständischen Versammlung am 26. Julii aussprach, jedoch die Zurücklassung der Ständischen Bevollmächtigten wiederholt verlangte; denn in einer Vorstellung vom 24. Julii, beziehen sich die Stände darauf und erklären zugleich, daß sie zu deren Leitung eine Kommitté von 25. Mitgliedern zurück lassen würden; jedoch dieser Kommitté eine andere Instrukzion, als zu Herstellung der alten Landes-Verfassung zu geben nicht vermöchten.

18.

Am 25. Julii muß abermals eine anderweite Königliche Entschließung erfolgt seyn, nach welcher den Ständen zu erkennen gegeben wurde, daß die Zurücklassung eines die ganze Ständische Versammlung repräsentirenden Kollegiums mit dem Begriffe der Vertagung der Versammlung nicht vereinbar sey, es würden nur die zur Unterhandlung über die Ständische Verfassung Bevollmächtigte zurück bleiben.

19.

Dieß wurde von der Stände-Versammlung in einer Vorstellung vom 26. Juli abgelehnt.

Der König ertheilte hierauf unterm 27. Juli eine Entschließung, worinn Se. Majestät erklärten: Daß Sie bereits die Zeit der Wiederversammlung der Stände bestimmt hätten, daß Sie zwar die Nothwendigkeit einer größeren Zahl von Bevollmächtigten nicht absähen, jedoch nicht entgegen seyn wollten, wenn die Bestellung einer doppelten oder dreifachen Anzahl von Bevollmächtigten, jedoch ausschlüßlich zum Zwecke der Unterhandlungen, zu deren Beruhigung gereiche.

20.

Hierauf übergaben die Stände unterm 28. Juli nachstehende Vorstellung:

Addresse vom 28ten Julii 1815.

Euer Königliche Majestät

geruheten auf die dießeitige Eingabe vom 26. dieses, durch die Allerhöchste Resolution vom 26. und 27. dieses Monats, allergnädigst zu gestatten, daß die gehorsamst Unterzeichnete noch einmal sich versammeln und daß mit Schluße des heutigen Tages die Vertagung eintrette.

"Diese

"Diese Allerhöchste Resoluzion enthielt im Wesentlichen folgendes: daß die Versammlung die Verhandlungen der Bevollmächtigten nicht nur zu genehmigen, sondern auch dieselbe zu instruiren habe; daß daher nicht abzusehen sey, wie die von den gehorsamst Unterzeichneten in Antrag gebrachte größere Anzahl von Bevollmächtigten den Unterhandlungen mehr Gewicht geben und sie schneller zu Ende führen könnten; daß Allerhöchstdieselbe folglich zu den gehorsamst Unterzeichneten um so mehr sich versähen, sie würden bei der Vertagung der Landstände-Versammlung die vorhin verabredete Zahl von Bevollmächtigten zurücklassen, als sonst die Schuld des Abbrechens der Unterhandlungen nur die Versammlung treffen müsse. — Sollte übrigens die Bestellung einer doppelten, oder dreifachen Anzahl von Bevollmächtigten zu Beruhigung der gehorsamst Unterzeichneten gereichen; so wollten Ew. Königl. Majestät derselben nicht entgegen seyn, müßten aber jedoch darauf beharren, daß diese Bevollmächtigung ausschlüßlich zum Zweck der Unterhandlungen geschehe.

Gehorsamst Unterzeichnete haben diese Allerhöchste Resoluzion in so reife Ueberlegung gezogen, als der kurze Zeitraum, der ihnen vorgeschrieben ist, gestattet. Sie können zunächst ihr Bedauern dar-

über nicht unterdrücken, daß abermals, indem über den wichtigsten Gegenstand eine Erklärung von ihnen gefordert wird, ihre politische Existenz auf nicht einmal volle zwei Tage beschränkt wurde.

Aber gerne würden sie darüber wegsehen, wenn sie nicht, je mehr sie sich mit dem Innhalt der Allerhöchsten Resoluzion bekannt machen, desto lebhafter davon sich hätten überzeugen müssen, daß diese Resoluzion, ungeachtet des Schlußes derselben, überall nichts annäherndes enthalte, daß vielmehr gerade dadurch jede Hoffnung, das einzige Ziel der gehorsamst Unterzeichneten zu erreichen, zerstört werde.

Allerdings ist es die Versammlung selbst, welche die Bevollmächtigte instruiren sollte, aber daß dieß hier rein unmöglich ist, wurde schon in der Eingabe vom 26sten gezeigt; es ist unmöglich, nicht nur wegen der Natur des Gegenstandes, sondern auch, weil die Versammlung die weitern Befehle, welche den Königlichen Bevollmächtigten ertheilt werden sollten, noch gar nicht kennt, ja weil sie in dem Augenblick, in welchem Ihr von Ew. Königl. Majestät eine Instrukzion für ihre Bevollmächtigten nicht sowohl zur Herstellung, sondern vielmehr zu Errichtung einer Verfassung angesonnen wird, ihre Sitzungen schließen soll.

Dazu reichte allerdings die Zeit hin, um den Bevollmächtigten es zur Pflicht zu machen, daß sie

die bisher aufgestellten Grundsäze nicht verlassen; allein wenn alle Bemühungen der Versammlung selbst vergebens waren, um von Ew. Königlichen Majestät das Anerkenntniß dieser Grundsäze zu erhalten, wenn Allerhöchst-Dieselbe gerade in der neuesten Resoluzion, gegen den ersten Grundsaz, welchen die Stände nie und unter keinen Umständen aufgeben können, gegen den Grundsaz einer beständigen Landes-Repäsentazion sich so bestimmt erklären, welcher Grund sollte dazu der Hoffnung übrig seyn, daß einzelne Bevollmächtigte, getrennt von der Versammlung, mit glücklicherem Erfolge werden wirken können?

Und dann kann es doch unmöglich Bevollmächtigten überlassen werden, über alle Veränderungen, welche die gegenwärtigen Verhältnisse des Königreichs in Ansehung der Verfassung erfordern, nach eigenem Ermessen ohne alle Instrukzion zu handeln.

Wenn nun aber der Versammlung selbst es schlechterdings unmöglich gemacht wird, eine solche Instrukzion zu ertheilen, so mußte wenigstens ein Kollegium nieder gesezt werden, welches den Ständischen Bevollmächtigten an die Seite gesezt, deren Handlungen zu leiten hätte.

Dies thaten die gehorsamst Unterzeichneten, sie thaten es unter Umständen, welche beinahe jede Hoffnung eines glücklichen Erfolgs ausschlossen.

Wenn nun aber Ew. Königliche Majestät nicht einmal in die Existenz eines solchen Kollegiums willigen, wie kann der Vorwurf, die Unterhandlungen abgebrochen zu haben, auf die gehorsamst Unterzeichneten fallen.?!?

Die gehorsamst Unterzeichneten stimmen darinnen ganz Ew. Königliche Majestät bei, daß nicht abzusehen sey, wie eine größere Anzahl von Bevollmächtigten den Unterhandlungen mehr Gewicht geben und sie schneller zu Ende führen könnte; vielmehr sind sie überzeugt, daß dadurch, wenn eine dreifache Zahl von Bevollmächtigten unmittelbar selbst handeln sollte, die Fortsetzung der Unterhandlungen ganz unmöglich würde; denn nach der Allerhöchsten Intenzion Ew. Königlichen Majestät sollten diese Bevollmächtige ohne allen Zweifel nicht als Kollegium, sondern nur als einzelne den Königlichen Kommissarien gegenüber stehende Syndici handeln.

Abgesehen nun davon, daß mehrere Syndici in der Regel für einen handeln müssen, so könnte unter solchen, Stimmenmehrheit nie entscheiden und eine Verschiedenheit der Ansichten bei einer großen Anzahl von Bevollmächtigten läßt sich zwar nicht in der Hauptsache, aber mit desto mehr Wahrscheinlichkeit, gewiß bei jeder Modifikazion der Verfassung erwarten.

Also nicht davon ist die Frage, wie groß soll die Anzahl der Bevollmächtigten, welche selbst zu handeln haben, seyn? sondern davon handelt es sich: soll die Versammlung, wenn sie sich zu trennen hat, nicht wenigstens berechtiget seyn, den zum Handeln bestimmten Bevollmächtigten ein Kommitté an die Seite zu setzen, welches als Kollegium, als Repräsentant eines Korps, die Handlungen desselben zu leiten hat? und diesen Anspruch können die gehorsamst Unterzeichneten nicht aufgeben, wegen der Wichtigkeit der Materie, wegen des ganz ungleichen Verhältnisses, in welchem außerdem die beiderseitigen Bevollmächtigten stehen würden und wegen der innigsten Ueberzeugung der, gehorsamst Unterzeichneten, daß ohne eine solche Beiordnung, die Bevollmächtigten es gar nicht wagen könnten, irgend einen Schritt zu thun; aber sie können ihn auch nicht aufgeben, weil sie es nie zu rechtfertigen wüßten, wenn sie in irgend einem Falle die Aufhebung einer Landes-Repräsentazion durch die That selbst billigen würden.

Würden also Ew. Königliche Majestät darauf beharren, daß die Versammlung noch vor Herstellung der Verfassung ohne ein das Land vertretendes Kommitté auf eine ganz ohnbestimmte Zeit vertagt werden soll, so kann sie dies ja wohl als eine Auflösung der Repräsentazion betrachten; so muß sie

ja wohl von der Ueberzeugung ergriffen werden, daß, wenn auch Ew. Königliche Majestät dem Lande eine Verfassung geben wollen, demselben doch nach Allerhöchst Ihrer Absicht nie eine, seinen noch so gerechten und noch so bescheidenen Wünschen entsprechende zu Theil werden solle.

Die gehorsamst Unterzeichneten haben schon in ihrer letzten Eingabe die Gründe berührt, aus welchen die Anzahl der Glieder des Kommitté neben den Präsidenten und beiden Sekretairen auf 25 bestimmt wurde und wird in Betracht gezogen, daß selbst schon im Herzogthum beide Ausschüsse aus 16 Mitgliedern bestunden, daß aber nach Vertagung eines Land-Tags stets ein verstärkter Ausschuß und namentlich im Jahr 1798 von 24 Mitgliedern erwählt, und daß neben diesen Mitgliedern und neben den Sekretarien, das Land noch durch einen Landschafts-Advokaten und meistens drei Konsulenten berathen wurde; wird ferner erwogen, die Erweiterung des Landes, die verschiedenen Bestandtheile, aus welchen die Versammlung zusammen gesetzt ist, die verschiedenen Interessen, welche, wenn die Verhandlungen irgend einen Fortgang haben, jetzt beachtet werden müssen; die Wichtigkeit der Materien, die zu verhandeln sind, endlich, daß aus dem Schooße der Kommitté die zum Handeln bestimmte Personen er-

wählt werden, so kann die Anzahl der Mitglieder des Kommitté gewiß nicht als zu hoch angesehen werden. Indessen, wenn einzig und allein von der Zahl der Mitglieder es sich handelte, wenn aber anerkannt wäre, daß das Kommitté als ein das Land vertretendes Kollegium die ihm übertragenden Funkzionen zu verrichten habe; so würden die gehorsamst Unterzeichneten, denen es ja blos um die Sache zu thun ist, wiewohl mit Vorbehalt des Landes, in gegenwärtigem Fall nicht beharrlich auf dieser Anzahl bestehen.

Sie erbitten sich daher die weitere Entschließung Ew. Königlichen Majestät, so bald allerunterthänigst als es möglich ist, um noch in der heutigen Sitzung und vor dem Eintritt der Vertagung die weiter erforderlichen Handlungen vornehmen zu können.

Erhalten aber die gehorsamst Unterzeichneten nicht darüber, daß das von ihnen erwählte Kommitté das Land selbst auf die gleiche Weise, wie es von dem frühern Ausschuß geschahe, zu vertreten habe, eine ganz beruhigende Erklärung, so bleibt ihnen gar nichts übrig, als mit Kummer den Sitz der Versammlung, ohne Zurücklassung von Bevollmächtigten, zu verlassen; denn nicht nur fordert das wahre Wohl des Landes schon an sich nach allgemeinen Ideen eine stehende Repräsentazion, sondern unmöglich kann

dieses bestehen, wenn alle noch so heilige, noch so feierlich beschwohrne Verträge, gar keinen Werth mehr haben sollten.

Gewiß, den gehorsamst Unterzeichneten werden ihre Kommittenten, wird das unterrichtete Publikum es nicht zum Vorwurf machen, wenn durch ein unglückliches Mißgeschick alle ihre Bemühungen zu Herstellung eines Rechts-Zustandes vereitelt würden.

Nur dann müßten sie beschämt vor ihre Kommittenten treten, wenn sie, Verräther ihrer Pflicht, die ersten und wichtigsten, die unbestreitbarsten Rechte derselben, feigerweise selbst aufgegeben hätten.

Zu Rechtfertigung der gehorsamst Unterzeichneten ist wohl nichts nöthig, als Bekanntschaft mit allen bisherigen Verhandlungen.

Auch die neueste Allerhöchste Resoluzion spricht wieder von den Landesväterlichen Gesinnnngen Ew. Königlichen Majestät und wie gerne würden die gehorsamst Unterzeichneten dieser huldigen, aber mit dem tiefsten Schmerz müssen sie es bedauern, alles was seit Einberufung der Stände geschahe, vermögen sie damit nicht in Uebereinstimmung zu bringen. Erst wurde den Ständen eine Verfassungs-Urkunde als das einzige Grund-Gesez vorgelegt, welche alle Gemüther mit Unruhe erfüllte.

Dann als die gehorsamst Unterzeichneten die Verhandlungen auf den Rechts-Punkt hinleiteten, erhielten sie stets nur ausweichende Antworten.

Es wurden Vergleichs-Verhandlungen eröffnet; einzelnen Mitgliedern wurden von den Königlichen Abgeordneten die bestimmtesten Zusicherungen ertheilt, daß das alte heilige Recht seinem Wesen nach hergestellt werden soll, und nun ist von allen diesen Hoffnungen auch gar nichts erfüllt worden; selbst der Punkt, wobei die gehorsamst Unterzeichnete die wenigsten Schwierigkeiten befürchteten, wird in der neuesten allergnädigsten Resoluzion beharrlich verworfen; ja, von allen Seiten kommen Klagen bei den Ständen ein, daß alle die Bedrückungen, welchen durch die Verordnungen vom April abgeholfen werden sollte, beinahe noch auf die gleiche Weise fortdauern. — Durch nichts können landesväterliche Gesinnungen so unzweideutig sich aussprechen, als durch die Erfüllung beschworner Landes-Verträge.

Selbst wann sie der Materie nach dem Wohl des Volks nicht zuträglich wären, so kann dadurch nur eine Veränderung im Verfassungsmäßigen Wege gerechtfertiget werden, nichts aber kann für das Volk so wichtig seyn, als die Heilighaltung des Rechts selbst.

Und was thaten auf der andern Seite die gehorsamst Unterzeichnete? Nichts als was ihnen zur unerläßlichen Pflicht gemacht war; auf die klarsten, auf die unbestreitbarsten Rechte, auf Rechte, in deren Genuß das Volk sein ganzes Glück fand, konnten sie nicht Verzicht leisten; unmöglich kann sie also ein anderer Vorwurf treffen, als daß sie den Muth hatten, das heilige Pfand, das ihnen anvertraut war, zu verwahren, die Rechte des Volks, die ihnen nie entzogen werden können, zu vertheidigen.

So mag das Volk, so mag ganz Deutschland darüber richten: ob die Stände es sind, welche eine unheilbare Spaltung zwischen Ew. Königliche Majestät und dem Lande herbei gezogen haben?

Ja, ruhig, mit dem reinsten Gewissen, werden sie vor den Richterstuhl Gottes selbst treten.

Stuttgart, den 28. Juli 1815.

In allertiefster Ehrfurcht verharrend

Euer Königlichen Majestät

allerunterthänigst treugehorsamste Stände-Versammlung

August F. zu Hohenlohe, als P.

Faber, als V. P.

Ferner:

Im Namen der Viril-Stimmenführer

von Vahrenbühler.

Im Namen der gewählten Repräsentanten

der vom Ober-Amt Kirchheim gewählte Repräsentant

Weißhaar. „

21.

Die Stände beharrten also auf der Zurücklassung jenes Kommittés von 25 Ständischen Gliedern.

Die Folge dieser Vorstellung war, die Auflösung der Landstände und nachfolgendes Königliches Rescript:

"Fridrich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg, souverainer Herzog in Schwaben und von Teck, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue! wir haben euch in Unserem Manifeste vom 11. Januar dieses Jahrs den Entschluß bekannt gemacht, in dem damals eingetretenen, wie es schien, dauerhaften Friedens- und Ruhestande, Unserem Königreiche eine seiner inneren und äusseren Lage angemessene und den Bedürfnissen sämtlicher in Ein Ganzes vereinigten Landestheile entsprechende ständische Verfassung zu geben, um durch eine wohlgeordnete bürgerliche und politische Freyheit den Wohlstand Unserer Königlichen Unterthanen in jeder Hinsicht zu begründen.

In Unserem Rescripte von 29. Januar wurde sodann die Art der Repräsentation näher bestimmt, und eine genaue Vorschrift ertheilt, wie neben den fürstlichen, gräflichen, adelichen Gutsbesitzern, und einigen Mitgliedern geistlichen Stands, jede Stadt, die das Prädikat "Gute," hat, und jeder Oberamts-

Bezirk Einen Repräsentanten zu wählen, und zur ersten auf den 15. März berufenen Stände-Versammlung abzuordnen habe.

Zufolge dieser Anordnungen sind auch sowohl die, kraft der neuen Verfassung zu eigenthümlichen Stimmen berechtigten fürstlichen, gräflichen und adelichen Gutsbesitzer und die Mitglieder geistlichen Standes, als auch die nach den Verfassungs-Vorschriften von den guten Städten und Oberamts-Bezirken, auf eine von den früheren Local-Verfassungen wesentlich verschiedene Weise gewählten Repräsentanten auf den bestimmten Zeitpunkt erschienen, und haben sich vor Unserer Königlichen Kommission legitimirt.

Wir haben diese Versammlung Allerhöchstselbst feierlich eröffnet, und, wie Wir es im Manifeste vom 11. Januar verheissen hatten, ihr, die von Uns sanctionirte Verfassungs-Urkunde übergeben, um nun als erste Stände-Versammlung des Reichs die den Landständen nach dieser Konstituzion zustehenden Rechte in Ansehung der Gesezgebung, Besteurung und der Petitionen auszuüben, zugleich aber auch dieselbe im Königreiche promulgiren lassen, so daß sie seit dem 15. März in allen die Vorrechte der Königlichen Unterthanen betreffenden Punkten von allen Behörden als gesetzliche Norm gehandhabt wird.

Je zuversichtlicher Wir erwarten zu können glaubten, daß Unsere auf das dauerhafte Glück Unseres Volks gerichteten Absichten mit dem gebührenden Danke erkannt werden würden, desto tiefer mußte es Uns schmerzen, die Gesinnungen der versammelten Stände diesen Hoffnungen nicht entsprechend zu finden. Nachdem dieselben anfangs, in der Voraussetzung, daß sie ohne Anerkennung der neuen Verfassung sich auch nicht als gesetzmässige Volks-Repräsentanten ansehen, noch als solche handeln könnten, ihre erste Erklärung nur unter dem Namen "zur Stände-Versammlung Einberufener," unterzeichnet, und keines der den Ständen in der Verfassungs-Urkunde zugestandenen Rechte sich zueignen zu wollen geschienen hatten, glaubten sie sich gleichwohl die Bestimmung einer zu Herstellung einer Verfassung constituirten Versammlung geben zu dürfen, und verrückten dadurch den Standpunkt, den Wir nach Unseren offenkundigen Erklärungen bey ihrer Einberufung im Auge gehabt hatten.

So groß diesemnach gleich bey der Eröffnung der Verhandlungen, Unsere Besorgniß seyn mußte, daß dieselben den beabsichtigten Zweck verfehlen würden und so viele Ursache Wir gehabt hätten, die von Uns einberufene Stände-Versammlung nach ihren eigenen Grundsätzen als nicht bestehend anzusehen und alles weitere auf bessere und ruhigere Zei-

ten auszusetzen: so glaubten Wir doch vorerst über Unregelmäßigkeiten und Unförmlichkeiten da hinwegsehen zu dürfen, wo es das bleibende Interesse Unseres Volkes galt. Wir nahmen daher nicht nur diejenigen Anträge, Bitten und Wünsche gnädigst an, welche die Stände-Versammlung, obgleich nach ihrem Dafürhalten nur zu Herstellnng einer Verfassung constituirt, Uns über verschiedene Gegenstände der Staats-Verwaltung und in Beziehung auf den Zustand des Landes vorgetragen hatte, zogen dieselben in Erwägung, und ertheilten hierauf, einzig geleitet durch das Wohl des Staats und der Einzelnen, Unsere Entschließungen; sondern Wir eröffneten überdieß den Landständen den Weg, Uns auch in Absicht auf die Verfassung selbst, ihre Wünsche und Ansichten vorzutragen.

Die Stände-Versammlung hatte die Herstellung der alten Verfassung, das heißt, derjenigen, die vor dem Jahre 1806 in einem Theile Unseres Königreichs, in Unseren Erblanden, Statt gehabt hatte, vermöge der von Uns bestätigten Landesverträge als ein Recht verlangt und eben diese Forderung wird auch in den neuen Eingaben stets wiederholt.

Es konnte Uns nicht anders als unerwartet seyn, daß die Landstände des gesammten Königreichs diese Herstellung der alten erbländischen Verfassung

als Recht verlangten, da im äussersten Falle nur die Erblande darauf Anspruch machen konnten, allen anderen Landestheilen aber, so wie dem Adel des Reichs diese Verfassung fremd war, und daher, wenn dieser vermeintlichen Rechts-Anforderung entsprochen würde und entsprochen werden könnte, eine Trennung des Königsreichs in zwey, oder wenn vielleicht andere Landestheile oder Classen von Unterthanen gleichmäßig ihre vormaligen Verfassungs-Rechte in Anspruch nehmen wollten, in unbestimmbar mehrere Theile nothwendig erfolgen müßte.

Wenn aber auch nur die Erblande für sich abgesondert betrachtet werden, so ergiebt sich doch, bey Erwägung der gegenwärtigen Verhältnisse, in Vergleichung mit den vom Jahre 1805, daß, auch abgesehen von der bisher vollzogenen Vereinigung der neuerworbenen Landtheile und der Erblande, abgesehen von den Rechten des Guts-Adels und der Religions-Gleichheit der Landes-Unterthanen, die Grundlage der Verfassung, das, was ihr allein eine Haltung gab und worauf sie sich in den wesentlichsten Punkten der Staats-Verwaltung und vorzüglich auch in Absicht auf Besteurung bezog, nämlich die Unterordnung unter Kaiser und Reich, nicht mehr ist, und daß, so wie statt der vormals dem Kaiser und Reiche untergeordneten Landeshoheit, die Souverainität eintrat und der Souverain als solcher wenig-

stens die Rechte des Kaisers und Reichs auszuüben hatte, die auf jene Verhältnisse sich gründenden früheren Landes-Verträge nothwendig die bedeutendsten Abänderungen erleiden mußten.

Die Landstände selbst haben dieses wohl gefühlt, indem sie bey allen ihren Ansprüchen auf den früheren Rechtszustand, sich doch ausdrücklich bereitwillig erklärten, in alle diejenigen Modificationen einzugehen, welche der Geist der Zeit und die inneren und äusseren Verhältnisse des Königsreichs mit sich brächten.

Sie konnten es selbst nicht in Abrede ziehen, daß bey der früheren Verfassung manche auffallende Mißbräuche statt gefunden hatten, denen bey Einführung einer neuen Constituzion begegnet werden mußte.

Die Geschichte der neuesten Zeiten mußte sie überzeugt haben, daß unter den gefahrvollen politischen Ereignissen, in welche auch das Schicksal Württembergs verflochten war, es einer nicht durch die frühere Staats-Einrichtung beschränkten, freyen Kraftäusserung des Regenten, und einer durchgreifenden Einwirkung der Regierung in allen Zweigen der Staats-Verwaltung bedurfte, um die Hülfs-Quellen, welche die Zeitumstände dringend forderten, zu benützen, und dem Staate seine Selbstständigkeit zu erhalten.

Unter

Unter allen diesen Voraussetzungen konnten sie wohl nicht erwarten, daß, als Wir den Entschluß gefaßt hatten, Unseren in ein Ganzes vereinigten Landen eine feste Verfassung zu geben, Wir die frühere landschaftliche Verfassung Unserer Erblande mit ihren theils an sich mangelhaften, theils den neueren Zeit-Verhältnissen nicht angemessenen Bestimmungen als fortdauernd ansehen und Uns sogar für verbunden erachten würden, dieselbe auf das ganze Königreich auszudehnen.

Wir hatten indessen selbst das Augenmerk darauf gerichtet, das anerkannte Güte sowohl der alten erbländischen, als anderer deutscher Territorial-Verfassungen in die neue Konstituzions-Urkunde überzutragen.

Auch gaben Wir im Laufe der Verhandlungen mit den versammelten Landständen denselben wiederholt zu erkennen, daß, woferne sie dafür hielten, es möchten zu Erreichung des gemeinschaftlichen Zwecks, der Erhaltung und Beförderung des unzertrennbaren Interesse von König und Vaterland, weitere Bestimmungen, Modifikazionen und gesezliche Anordnungen aus der alten Verfassung aufzunehmen seyn, Wir ihren Wünschen ein geneigtes Gehör geben würden.

Wir entschlossen Uns überdieß, zu Herbeiführung eines allgemein beruhigenden Resultats, über die Anwendbarkeit der landständischen Anträge auf

die gegenwärtige Lage der Dinge mündliche Verhandlungen durch Bevollmächtigte von beiden Seiten eröffnen zu lassen.

Als hierauf von Seite der Landstände sechs sogenannte Präliminar-Punkte, welche den Unterhandlungen zur Grundlage dienen sollten, in Vorwurf gebracht worden waren; so erlaubten Wir nicht nur Unseren Kommissarien, dieselben einer gemeinschaftlichen Diskussion zu unterwerfen, sondern zogen auch nachher das Uns vorgelegte Resultat in genaueste Erwägung.

Unter diesen sechs Haupt-Punkten wurde derjenige, der sich auf die Form der Landständischen Repräsentazion bezog, von den Ständen auf künftige nähere Erörterung ausgesezt und dadurch von ihnen selbst anerkannt, daß er sich zu einem Präliminar-Punkte nicht eigne.

Die Herstellung des Kirchenguts genehmigten Wir dem Wesen nach. Ueber die Art und Weise dieser Herstellung sollten nach dem eigenen Landständischen Antrage besondere Verhandlungen statt finden.

Einer Revision der Geseze auf dem angezeigten verfassungsmäßigen Wege stand nichts entgegen, und Wir erklärten, daß Wir einer Abänderung der Geseze, sobald sie durch die geeigneten Behörden als nützlich oder nothwendig anerkannt würde, Unsere Genehmigung nicht versagen würden.

Auch im Punkte der Freizügigkeit gingen Wir den Wünschen der Landstände entgegen.

Die verlangte ununterbrochene Ausübung der ständischen Rechte durch bleibenden Ausschuß fand nicht einmal in der alten erbländischen Verfassung in voller Maße statt. Der größere Ausschuß konnte sich nur auf Berufen des Landesherrn versammeln; auch der engere Ausschuß war nicht permanent, durfte jedoch, so oft es die Nothdurft erforderte, mit Vorwissen des Landesherrn zusammen kommen. Aber auch hierin bezeugten Wir Uns geneigt, in eine Verlängerung der Dauer des Ausschusses, oder eine Wiederholung des Zusammenkommens nach dem Bedürfniß einzuwilligen.

Der Haupt-Punct war die, von der Stände-Versammlung verlangte sogenannte Selbst-Taxation, und die von ihr damit in Verbindung gesetzte ständische Kassen-Verwaltung.

Nach der vormaligen Verfassung hatten nicht die Landstände, sondern der Landesherr das Besteurungs-Recht, dessen Ausübung theils durch die allgemeine Reichs-Geseze, theils durch die Landes-Verträge näher bestimmt war.

Die auf Reichs- und Kreis-Tagen ohne Mitwirkung der Landstände beschlossene Reichs- und Kreis-Anlagen mußten ohne weitere Prüfung von der Landschaft abgetragen werden; und selbst in An-

sehung des Hausmilitärs konnten die Stände ihre Einwilligung zu Bezahlung des vertragsmäßigen jährlichen Beitrags nur alsdann versagen, wenn das Land durch Auflegung alter und neuer Hauptbeschwerden außer Stand gesetzt war, den Beitrag abzuführen. Wenn also die Landstände die Selbst-Taxazion unbedingt verlangen, so können sie dieses Verlangen wenigstens nicht von der alten Verfassung ableiten.

Indessen gedachten Wir Unseren treugehorsamsten Landständen in diesem höchstwichtigen Punkte solche Rechte einzuräumen, wie sie nur ein volles Vertrauen in die Einsichten und den guten Willen Landständischer Versammlungen gewähren kann.

Wir setzten nicht nur überhaupt die Bestimmung sowohl der jährlich auszuschreibenden direkten als der indirekten Steuern auf die freie Bewilligung der Stände aus, sondern erklärten Uns auch geneigt, denselben die genaueste Einsicht in alle Staats-Einnahmen und Ausgaben, durch Mittheilung der Etats und eine vollständige Controle rücksichtlich der Verwendung der Einnahmen, mit Ausnahme der Domanial-Einkünfte, zuzugestehen.

Wir erbothen Uns überdieß, sowohl von dem Passiv-Stande der Staats-Cassen, als von den zur Zinnszahlung und zur künftigen Schulden-Tilgung auszumittelnden Fonds, den Ständen die vollkom-

mensste Kenntniß zu ertheilen, und theils zu Constatirung des Schuldenstands, theils zu Regulirung der Zinns- und Kapital-Ablösungs-Fonds und zu Festhaltung des zu entwerfenden Schulden-Tilgungs-Plans eine eigene Schulden-Zahlungs-Behörde niederzusetzen, bei welcher ständische Deputirte in gleicher Anzahl mit den Königlichen Deputirten zugelassen würden.

Die Kassen-Verwaltung selbst hingegen glaubten Wir den Landständen nicht zugestehen zu können, da eines Theils die Vorgänge der früheren Zeiten, besonders das Institut der, abgesondert von der Landschaft-Einnehmerei durch ein Mitglied des engeren landschaftlichen Ausschusses verwalteten geheimen Truche, so wie die zweckwidrigen Beschränkungen der landesherrlichen Ober-Aufsicht über die gesammte landschaftliche Kassen-Administrazion Uns überzeugt hatten, zu welchen Mißbräuchen und gesezwidrigen Verwendungen der Landes-Gelder die Wiederherstellung dieser Administrazions-Art führen könnte, und andern Theils schon nach allgemeinen Begriffen, der Einzug und die Verwaltung der Landes-Gelder ein wesentlicher Theil der, dem Regenten zustehenden Regierungs-Gewalt ist, welcher die damit verbundenen Funkzionen durch verantwortliche Behörden besorgen läßt; ausserdem aber den Ständen sowohl bei der Verwilligung der Steuern, als bei der Aufsicht über

ihre Verwendung eine zu Beruhigung der Königlichen Unterthanen und zu Befestigung des wechselseitigen Vertrauens vollkommen hinreichende Mitwirkung zugestanden war.

Allein, anstatt daß die landständischen Bevollmächtigen sich über den Inhalt Unserer Allerhöchsten Entschließung und ihre Anwendung im Einzelnen in nähere Erörterungen eingelassen hätten, traten die gesammten Stände nach einem Stillschweigen von mehr als einem Monate mit einer Erklärung auf, welche die Fruchtlosigkeit aller weiteren Unterhandlungen besorgen lassen mußte.

Ohne sich auf irgend eine Weise den in gedachter Resoluzion ausgedrückten Ansichten zu nähern, verließen sie den bisher betretenen Weg und kamen auf die Forderung der Anerkennung des gleich Anfangs von ihnen aufgestellten Rechts-Princips zurück, welches Unsere Königlichen Kommissarien, in der wohlgemeinten Absicht, ein Einverständniß in der Sache selbst nicht durch Diskussionen über Principien zu vereiteln, mit Vorbedacht umgangen hatten. Sie verbanden damit einen Zusammentrag von Beschwerden, welche sie als eine Folge der bisherigen Staats-Einrichtung und der Aufhebung der früheren Landes-Verfassung ansehen zu können glaubten, bei deren flüchtiger Durchgehung aber es in die Augen fällt, daß Bedrängnisse, welche das Land bei jeder

Staats-Verfassung unter den unvermeidlichen Zeit-Ereignissen hatte erdulden müssen und deren möglichste Milderung Unseren kräftigen Verwendungen zu verdanken war, ungegründeter Weise Unserer Regierungs-Verwaltung zur Last gelegt wurden.

Bei dieser Lage der Sachen konnte die Hoffnung, die Gegenwart der versammelten Stände zu Erörterung der zu ihrer verfassungsmäßigen Mitwirkung sich eignenden Landes-Angelegenheiten zu benutzen, nicht anders als sehr entfernt seyn, und es war unverkennbar, daß, so lange die Konstituzion des Königreichs, als die Grundlage der landständischen Wirksamkeit, von Seite der Landstände noch Widersprüche fand, auch das Daseyn einer so zahlreichen Versammlung ganz zwecklos seyn würde.

Da man auch mit Grund annehmen durfte, daß die Stände durch die übergebene Beschwerden-Ausführung alles, was sie in dieser Beziehung vorzubringen gehabt, erschöpft haben, und da der Umfang der darin aufgenommenen Gegenstände voraussehen ließ, daß die von Uns angeordnete genauere Untersuchung derselben längere Zeit erfordern würde, so beschlossen Wir, die Stände-Versammlung auf so lange zu vertagen, bis Wir durch die Vorträge Unserer Staats-Behörden in den Stand gesetzt seyn werden, Unsere Entschließungen im Einzelnen und Ganzen zu fassen, den angegebenen Miß-

bräuchen auf den Grund zu sehen, und, wo es nöthig erscheinen wird, andere gesetzliche Einrichtungen und Anordnungen auf dem verfassungsmäßigen Wege einzuleiten.

Damit aber auch in Absicht auf die Verfassung selbst keine Zeit unbenutzt gelassen, keine Gelegenheit gegenseitiger Annäherung und Entwicklung der Ansichten versäumt werden möge, So verbanden Wir mit der Eröffnung dieser Entschließung zugleich das Ansinnen an die Stände-Versammlung, Bevollmächtigte zu Fortsetzung der Unterhandlungen mit Unseren Königlichen Commissarien zurückzulassen.

Allein letztere wollte sich mit der Aufstellung bloßer Bevollmächtigten zu dem bezeichneten Zwecke nicht begnügen, sondern bestand darauf, eine verjüngte landständische Versammlung von 25 Mitgliedern, neben dem Präsidenten und zwei Secretarien, mit der ausgedehnten Bestimmung zurückzulassen, alle den gesammten Ständen zustehende Functionen in Abwesenheit derselben auszuüben.

Da Wir dieses Ansuchen um so weniger den Umständen angemessen fanden, als eines Theils das Verlangen der Stände, durch einen Ausschuß fortdaurend repräsentirt zu werden, von dem Erfolge der noch unvollendeten Unterhandlungen über diesen Haupt-Punct abhing, mithin nicht vorläufig gewährt werden konnte, und andern Theils, so lange die Stän-

de-Versammlung ihre eigene Existenz nicht als gesetzmäßig ansieht, sie eben so wenig einem ihre Stelle vertretenden Ausschusse die Versehung ihrer auf die neue Constitution gegründeten Functionen überlassen konnte, So beharrten Wir auf Unserem früheren Ansinnen, und gaben übrigens den Ständen zu erkennen, daß Wir sie in Ansehung derjenigen, die sie zu den Unterhandlungen zurücklassen würden, nicht auf die bisherige Anzahl von vier beschränken und dem Zurückbleiben einer zwei oder dreifach erhöhten Zahl von Mitgliedern zu diesem Zwecke nicht entgegen seyn wollten.

Unsere entgegenkommende Entschließung wurde jedoch in der hierauf eingereichten weiteren landständischen Erklärung in Hinsicht auf Form und Inhalt auf eine Art erwiedert, welche keineswegs dazu geeignet war, um von einer weiteren Nachgiebigkeit irgend einen guten Erfolg erwarten zu können.

Wir beließen es daher bey der aus guten Gründen beschlossenen Vertagung, und müssen Uns, nachdem die Stände-Versammlung ohne Zurücklassung von Unterhandlungs-Commissarien auseinander gegangen ist, nunmehr darauf beschränken, die in den landständischen Erklärungen enthaltenen Angaben, wodurch Unsere Gesinnungen in ein falsches Licht gestellt werden, durch That-Sachen offenkundig zu widerlegen, um wenigstens von Unserer Seite alles

zu thun, was dazu beytragen kann, Unsere treuge-sinnten Unterthanen in den vollkommenen Genuß der ihnen zugedachten Wohlthaten zu setzen.

Wir erklären zu dem Ende, daß Wir Uns durch das angeführte Benehmen der Stände-Versammlung und durch die Empfindungen, die es Uns einflößen mußte, in Unseren Gesinnungen für Unser gutes Volk und Unsere getreuen Unterthanen nicht wankend machen lassen werden.

Wir geben daher Unseren lieben nnd getreuen Unterthanen die feyerliche Versicherung, daß Wir, weit entfernt, sie durch die Weigerung ihrer Stellvertreter leiden zu lassen, alle in der Verfassungs-Urkunde vom 15. März sowohl den Einzelnen, als dem Ganzen ertheilten und zugestandenen Gerechtsame, Freyheiten und Vorzüge aufs neue bestätigt haben wollen.

Wir werden auch die von Uns vertagte Landstände-Versammlung, wenn sie auf Unser Berufen verfassungsmäßig wieder zusammengetreten seyn wird, die den Ständen durch jene Urkunde angewiesenen Rechte und Vorzüge in ihrem ganzen Umfange ungekränkt ausüben und genießen lassen, und mit der bisherigen Geneigtheit alles anwenden, was zu Befestigung des wechselseitigen Vertrauens führen kann.

Gegeben. Ludwigsburg, den 5. August 1815.

Friderich.„

22.

Dieß ist die gedrängte, aber, so weit es zu des Verfassers Kenntniß gelangt ist, treue Geschichte der Württembergischen Landständischen-Versammlung. Die Gründe, welche für den Freund der Menschheit, insbesondere für den deutschen Staatsbürger, die Entwicklung derselben zu einem Gegenstande der Trauer machen, werden wir in der Folge anführen.

Jezt laßt vor allem uns Recht wiederfahren den Repräsentanten des Württembergischen-Volks; dem Bieder-Sinne, dem tiefen Recht-Gefühle, dem edlen Muthe, mit dem sie das Wohl des Volks besorgten und deßen Rechte vertheidigten; der Festigkeit, der Besonnenheit, der Mäßigung, der Ehrfurcht gegen den Regenten, der treuen Anhänglichkeit an den Fürsten und sein Haus, und vor allem, dieser edlen Einmüthigkeit und Gleichförmigkeit der Vaterlands-Liebe, in der sich Geistlichkeit, Adel, Bürger- und Bauern-Stand, Katholische und Evangelische, innig zusammen schmolzen; mit Einem Wort: dem ächt deutschen Karakter, den die Versammlung in dieser kritischen Periode entfaltete und sich dadurch nicht um ihre Mitbürger allein, sondern um ganz Deutschland ein bleibendes Verdienst erworben hat. Darüber ist unter allen rechtlichen Deutschen nur Eine Stimme.

23.

Aber laßt uns auch Recht wiederfahren dem Könige, der in diesen nämlichen Verhandlungen allenthalben, den nicht zu verkennenden reinen Willen verkündete: das wahre Wohl des Volks zu gründen; allenthalben den Karakter von Geist, Kraft, Würde und Festigkeit aussprach, der ihn unter den Fürsten so bedeutend auszeichnet, und über den eben so in Europa nur Eine Stimme ist.

24.

Woher denn also diese unselige Spaltung, die nicht Württembergs Hoffnungen allein, die Deutschlands Hoffnungen über das künftige Schicksal der deutschen, vorhin vereinten, nun in einzelne Bundes-Staaten isolirten Völkerschaften, vernichtete? Woher diese wunderbare Erscheinung gleichen Zwecks und unfreundlicher, nicht verbindender, sondern zerreißender Berührungen? — Wohlwollend laßt sie uns aufsuchen. Die Kraft, die Festigkeit des Einen Theils, die Energie, die Festigkeit des andern, bei Einheit des Zwecks, über Verschiedenheit der Ansichten, über die Mittel zum Zweck, mit gleicher Stärke aufgeregt, in einem Zeit-Punkte und über einen Gegenstand, wo es nicht nur galt, sondern wo es alles galt, was jedem Theile wichtig, hei-

lig, ehrwürdig und auf immer entscheidend war, nur sie hat diese Erscheinung hervorgebracht, und mußte sie hervorbringen.

Wo zwei gleiche, aber ihrer Natur nach ungleichartige Kräfte sich berühren, so ist das Verlangen, die Tendenz, sich zu üben, der erste aufgeregte Impuls der organischen Kraft. Der König hatte für sich: seine Würde, seine unverkennbare Energie, die treue Anhänglichkeit deutscher Völker an ihren erblichen Regenten; die Ständische Versammlung: das Gefühl des Volks-Unglücks, den Glauben an die Rechtlichkeit seiner Repräsentanten.

25.

Einzig um die Unbefangenheit zu beurkunden, mit der wir die Gründe jenes Kampfes und seines Erfolgs, jener Spaltung, vergleichen wollen, laßt uns, so traurig auch die Erfahrungen sind, welche die Menschheit über spekulative Theorieen der Staats-Verfassung in den lezten Dezennien gemacht hat, die Hauptzüge des Ideals einer rein dem Zweck der Bürgerlichen Vereinigung angemessenen Staats-Konstituzion darstellen, so wie sie der jezige Menschheits-Organismus, nämlich ihre jezige Kultur-Stufe, der Wesenheit nach, und abgesehen von den formellen Modifikazionen der Sitten rc. der einzelnen Völker, zu gebiethen scheint. Aus diesem

Organismus selbst, müssen wir die Grundzüge dieses Ideals schöpfen. Denn es ist eine durch die Geschichte beurkundete Wahrheit: daß die vollkommenste Regierungs-Form, die Republikanische, nur für eine Kultur-Stufe paßt, deren Erklimmung dem größern Theile aller in Gesellschaftlicher Verbindung stehenden Weltbürger unerreichbar ist; und daß jede, und gerade die höchste erreichbare geistige Kultur-Stufe der Moralität, den bürgerlichen Tugenden, bei der großen Volkszahl nachtheilig wird.

Daher die Ueberzeugung, daß die Form der erblichen Monarchie, dem allgemeinen Volks-Glück am allgemeinsten zusage.

Dies vorausgesezt, fragt sichs nur von der Organisazion der innern Formen, der erblichen Monarchie zu dem Zweck der Annäherung an das Staats-Verfassungs-Ideal. Und diese können wir nur finden: in einer richtigen und zweckmäßigen, also die Bürgerliche Freiheit und das Eigenthum der Staats-Bürger schüzenden Abtheilung und Vertheilung der Staats-Gewalten.

Die Spekulazion mag sich im Theoremen üben, sie wird eine zweckmäßigere Abtheilung nicht ergründen, als jene, wo

1.) Dem Monarchen als dem erblichen Repräsentanten der Nazion für die Vollziehungs-Gewalt, gesichert wird diese vollziehende Ge-

walt in ihrer vollen Ausdehnung; also die Sorge für äußere und innere Sicherheit, also die Theilnahme an der gesammten Gesezgebung, damit die Rechte aller, also auch die der exekutiven Gewalt, nicht verlezt werden; also die Aufsicht auf den richtigen Gang der Staats-Maschiene, damit jedes erfülle seine Pflicht und jedes Rad derselben sich drehe nach dem großen Zweck des Ganzen.

2) Der Nazion gesichert werde, die Theilnahme an der Gesezgebung, im Ganzen; und der Finanz-Gesezgebung insbesondere; das heißt, die Bestimmung und Bewilligung der öffentlichen Staats-Auflagen, nach den von ihr zu prüfenden Vorschlägen und Berechnungen der vollziehenden Gewalt; das Recht: zu wachen, daß die vollziehende Gewalt ihre Gränzen nicht überschreite; also die mit der Heiligkeit und Unverlezlichkeit des Regenten zu verbindende Verantwortlichkeit der ersten Staats-Diener, für die treue Beobachtung der von Regenten und Volk gegebenen Geseze.

Diese Grundzüge, aus welchen alle übrige Formen, die Unabhängigkeit und freye Bewegung der richtenden Gewalt, u. s. w., von selbst folgen, diese Grundzüge sind es, welche, indem sie jenem Ideal der Spekulation sich — so weit es

die allgemeine Kultur gestattet, — nähern, den Staats-Zweck rein bewahren; diese Grundzüge sind es, deren Gediegenheit und Solidität das Britische Reich seit Jahrhunderten beurkundet hat.

26.

Mäg der eigenthümliche Karakter einzelner Völkerschaften, mögen ihre Sitten und Gewohnheiten, mag die geographische Lage und das Klima des Staats die Anwendung dieser Grundsätze je nachdeme modifiziren; sie selbst, ihr eignes lebendiges Wesen, muß rein und unverlezt bewahrt werden, unter jedem, jedem, Verhältniße.

27.

Alles was zu einer Nazional-Oekonomistischen, das heißt, dem reinen Staats-Zwecke angemessenen, Staats-Verfassung unerläßlich gehört, ist in diesen Grundzügen enthalten; der ganze Rest besteht entweder aus Konsektarien dieser Grundzüge, oder aus relatifen, individuellen Modalitäten.

28.

Laßt uns nun den Königlich Württembergischen Verfassungs-Entwurf, die nachher während der Landständischen-Unterhandlungen erschienenen Königlichen Erklärungen, dann die Wünsche und das Verlangen

der

der Stände zusammen halten, und dann beide mit jenem Ideale vergleichen.

Dieß allein kann uns ruhig zur unbefangenen Beurtheilung leiten: ob Trennung des Regenten und der Stände, also die Erscheinung jener Katastrophe unvermeidlich war.

29.

Der König legte den Ständen eine Verfassungs-Urkunde vor; welche die Repräsentanten des Volks annehmen und beschwören sollten.

Diese Verfassungs-Urkunde zeugte ohnwidersprechlich von dem Geiste und der Volksliebe ihres Schöpfers. Wenn also die Volks-Repräsentanten Bedenken trugen, sie anzunehmen, so giengen sie wohl von folgenden Ansichten aus: daß auch der geistvollste und erhabenste Sterbliche in die einzelnen Wünsche und Bedürfnisse des Volks nicht einzudringen vermag; gerade weil die Schwingen seines Geists ihn zum Schweben in den höheren Regionen drängen, und diese einfache Details tief unter dem Horizonte seines Beurtheilungs- daher auch Wirkungs-Kreisses sind;

Daß das Bewußtseyn der Genialität den Erhabenen über die Richtigkeit seiner Ansichten von Volks-Glück besticht, und daß er daher nach der Glorie strebt, der alleinige Schöpfer dieses Glücks zu

seyn, aus seinem Selbst die Strahlen des alles belebenden, alles vergoldenden Lichts zu verbreiten;

Und daß, endlich, das von der Macht untrennbare Gefühl unwiderstehlicher Gewalt, auch dem erhabensten Sinne, auch dem reinsten Willen, auch dem edelsten Gemüthe, ihm selbst unbewußt, oft eine glänzende, aber doch nur glänzende, Folie unterlegt.

30.

Nach dem Umsturze der deutschen Reichs-Verfassung, als das allgemeine Band der deutschen Nazion sich lößte, als der deutsche Kaiser sein Amt und seine Würde niederlegte, standen die deutschen Völkerschaften allein und isoliert. Wenn schon der Napoleonische Genius dem fremden Ausdrucke Souveränetät, eine weder dem reinen Begriffe des Worts, noch den ursprünglichen Verhältnissen der deutschen Nazion angemeßene Deutung gab, so war doch soviel unverkennbar, daß durch die neue Vertheilung deutscher Völkerschaften, für diese eine neue Existenz begann. Diese neue Staaten bedurften also unwidersprechlich einer neuen Verfassung, und wem hätte die Initiative dieser neuen Verfassung, dieser Organisazion der Gewalten, Rechte und Pflichten, der vorhin unter mannigfaltigen einzelnen Regierungen zerstreuten und nun in Eins vereinten

Völkerschaften, zukommen sollen, zukommen können, als ihrem neuen gemeinschaftlichen, von allen Europäischen Mächten stillschweigend, oder ausdrücklich eingesetztem und anerkanntem Regenten?

Daß aber der König von Württemberg durch die den von Ihm versammelten Ständen vorgelegte Konstitution nur die Ihm, selbst von den Zeit-Verhältnissen aufgedrungene, Pflicht jener Initiative ausüben wollte, das hat er beurkundet. Auf die erste Vorstellung der Stände erklärte Er sogleich Seine Bereitwilligkeit ihre Wünsche zu vernehmen, und sprach dadurch, wenn schon in den seiner Würde und seinem Karakter angemeßenen Worten unzweydeutig das Anerkenntniß der großen Wahrheit aus: daß nur auf dem vereinten Willen des Regenten und der Nazion, die Basis einer dem reinem Zwecke der Gesellschaftlichen Verbindung angemeßenen Staats-Verfassung ruhen könne.

Noch mehr: Als die Stände, statt, wie es die Natur der Dinge mit zu bringen schien, mit ihren Erinnerungen über die ihnen vorgelegte Konstitutions-Urkunde hervor zu gehen, einzig auf Beybehaltung der Urverfassung des alten Württembergs, oder mindstens deren Zugrundlegung zu dem Zwecke einer neuen Konstituzion beharrten, erklärte sich der Monarch auch dazu bereit, und eröffnete die Unterhandlungen darüber, durch die von Ihm benannte

Kommissarien; wenn also darüber kein Zweifel obwalten konnte, daß die Initiative eines neuen, der jezigen Lage, den jezigen Verhältnissen des Königreichs Württemberg angemessenen Zustandes der Dinge von dem Regenten ausgehen mußte; so war gleich Anfangs die Spaltung der Meinungen nur darüber: daß nach der Ansicht der Stände, der König sie nur zu Berathung der Modifikazion der Württembergischen Ur-Verfassung hätte berufen, nicht aber ihnen eine neue Konstituzion zur Berathung, geschweige zur Annahme vorlegen sollen.

31.

Der denkende und unbefangene Menschenfreund wird den Werth jener Württembergischen Ur-Verfassung nicht bezweifeln; denn, welches auch ihre Lücken und Mängel gewesen seyn mögen, — wie dieß Württembergische Patrioten selbst längst anerkannten *) — das biedre Württembergische Volk hat unter dieser Verfassung Jahrhunderte ruhig, friedlich und glücklich gelebt; unter dieser Verfassung ist Württemberg, begünstigt von einem milden Himmel, einem fruchtbaren Erdreich und dem Fleiße seiner

*) Man sehe unter andern die Fragmente aus den Papieren eines Landtags-Deputirten vom 16ten März 1797. in den Württembergischen Blättern, 9. St. S. 129.

Bewohner zu einen so hohen Grad von Wohlstand und Volks-Menge gestiegen, daß diese oft, gleich einem vollen Gefäße, überfloß und fremde Gegenden und Welttheile segnend bevölkerte.

Aber vielleicht darf man doch behaupten: daß eine gute Verfassung nicht gerade deswegen die Möglichkeit einer andern guten, gleich wesentlich guten Verfassung, ausschließt. Wir haben die furchtbare Erfahrung gemacht: daß das Neue nicht immer gut ist, weil es neu ist. Laßt uns gerecht seyn, und bekennen: daß auch das Alte, so sinnig wir ihm Ehrfurcht zollen, nicht immer einzig deswegen gut ist, weil es alt ist.

Vielleicht darf man behaupten: daß diese nämliche Verfassung, die für das alte Herzogthum Württemberg gut, zweckmäßig und beglückend war, für das aus neuen, so verschiedenartigen Bestandtheilen zusammen gesezte, Königreich Württemberg diese Eigenschaft nicht besessen hätte. Nicht das mag man wohl zum Beweise des Gegentheils anführen, daß auch die Repräsentanten des neuen Württembergs, gleichstimmend mit den übrigen, jene Ur-Verfassung des alten für die beglückendste hielten; denn unmißkennlich ist wohl an sich das Ueber-Gewicht des alten Württembergs und seiner Repräsentanten; denn, was ist natürlicher, als daß diese auf

die Erfahrung von Jahrhunderten gegründete öffentliche Meinung von der Güte und dem Werthe der Alt-Württembergischen Verfassung, auch die Repräsentanten des neuen Württembergs und dessen Bewohner überreden mußte, in diesem sichern geprüften Hafen, den Anker fallen zu lassen; statt auf dem, zwar offenen und freien, aber leicht beweglichen und Sturmvollen Meere theoretischer Spekulazionen umher zu schiffen, in dem in den lezten Dezennien so manche andre Nazionen Schiffbruch gelitten hatten?

32.

Vielleicht darf man behaupten: daß die Stände den individuellen Karakter des Regenten psychologischer hätten beachten und gerade jenen Zug desselben, der, nach ihrem eigenen Anerkenntniß, oft in den Gefahrvollsten Zeiten das Land beschirmt und vom gänzlichen Untergang gerettet hatte, schonender behandeln sollen; Jene Kraft und Festigkeit, die vielleicht, gleich so manchen andern menschlichen Tugenden, insbesondere dem Patriotismus, in der innern tief gewurzelten Ueberzeugung von dem Guten und Zweckmäßigen, zu weit gehen kann. Diese Beachtung hätte vielleicht die Erklärung von der Unwiderruflichkeit der Königlichen Entschließungen auf die Ständischen Propositionen, vermieden, oder doch

auch diese r Erklärung in der Folge eine milde Deutung verschafft.

33.

Wie dem auch sey, der Weltbürger, der Menschen-Freund kann nur trauern, daß diese Divergenz der Ansichten über die Form des Organismus, eine Spaltung hervorgebracht hat, die alle weitere freundliche und ruhige Prüfung in der Wurzel zerschnitt.

Er kann sich des Gedankens nicht erwehren, daß man, abgesehen von allen relatifen Verhältnissen, besser gethan hätte, entweder nach dem, doch wohl ergründbaren, reinen Staats-Zweck, eine neue, auf die individuelle Lage und Verhältnisse des Württembergischen Staats angepaßte Konstituzion aufzusuchen, oder, was allerdings rascher zum Zweck geführt hätte, die vom Regenten, kraft Seiner Initiative, den Ständen vorgelegte Verfassungs-Urkunde mit jenem allgemeinen Ideale, und den Bedürfnissen und Wünschen des Volks unbefangen zusammen zu halten, und hienach eine dem Fürsten und der Nazion gleich willkommene, die wesentlichen Regenten-Rechte — deren Schwestern ja stets Pflichten sind, — dann die Freiheit und das Eigenthum der Staats-Bürger sichernde, also das

allgemeine Staats-Wohl erzweckende Konstituzion, zur Erscheinung zu bringen.

34.

Denn jene unglückliche Spaltung der Ansichten über die Form des Organismus ist es wohl, welche nachher bei den Berathungen über die wesentlichen Bestandtheile der Verfassung selbst, diese unbezwingliche Divergenz der Meinungen hervorgebracht hat.

35.

Aus der einzelnen Durchgehung dieser wesentlichen Bestandtheile und der verschiedenen Meinungen des Regenten und der Stände über jede derselben, sowohl was Form als Wesen betraf, muß es nun zur Erscheinung kommen: ob jener Glaube über den Grund dieser unvereinbaren Spaltung richtig sey, oder nicht?

36.

Die erste Verschiedenheit äußerte sich über die Repräsentazions-Form des Landes selbst.

Vorhinein sey es erlaubt zu bemerken, daß man selbst im Alt-Württembergischen die herkömmliche Repräsentazions-Form früher nicht richtig fand. Schon im Jahr 1797. erschienen mehrere Druck-

Schriften über die von der Landes-Versammlung zu bewirkende Herstellung der Repräsentazion der Alt-Württembergischen Einwohner in einem gleicherem Verhältnisse. Und so enthielten auch die oben angezogenen Württembergischen Blätter (S. 142.) bereits Vorschläge dazu. Alles zum offenbaren Kennzeichen, daß auch bei der Alt-Württembergischen Verfassung, Mängel zu ergänzen und zu verbessern waren, die der Zeit-Geist zur Erscheinung brachte. Was nun die jetzige Meinungs-Verschiedenheit betrift, so sonderten, außer dem, daß die Stände im Allgemeinen die Zugrundlegung der Alt-Württembergischen Verfassung und deren Ausdehnung auf das ganze Reich reklamirten, sich auch sogleich bei Eröffnung der Ständischen Versammlung, die mediatisirten Fürsten und Standes-Herren ab.

Eben so verwahrte der vormals Reichsunmittelbare Adel seine Rechte.

Jenen und diesen konnte man es damals nicht verargen. Durch die feierliche Vernichtung des Rheinbundes, also des Zustandes der Gewalt und Unterdrückung, durch die bekannte Proklamazion von Kalisch, war mindestens ein interimistischer Zustand rechtlich organisirt, der jenen und diesen die Aussicht zu Erlangung ihrer vorigen Rechte, oder mindestens zu einem neuen, erst von dem all-

gemeinem Schluß der Europäischen Mächte abhängigen Rechts-Zustande öffnete.

Seitdem ist die Bundes-Akte vom 8. Juni zwar noch nicht von Wien, aber doch von Paris aus, offiziell erschienen; das Schicksal der mediatisirten Fürsten und Grafen, so wie des vormahls unmittelbaren Reichs-Adels ist entschieden worden; und des Königs von Württemberg Majestät, ist diesem Bundes-Vertrag, durch eine eigene Akzessions-Akte beigetreten.

Jenen wurden einige Rechte, aber so, und in solcher Form zurückgegeben, daß sie mit ihrer Einverleibung in die größeren Bundes-Staaten, nicht im Widerspruch stunden, sondern sich wohl darein einfügen ließen.

Auch diesen wurden gewisse, kraft des von Napoleon ausgegangenen Begriffs von Souverainität, eingezogene Rechte zurückgegeben, die sich leichter in die Nazional-Repräsentazion der größeren Bundes-Staaten einpassen ließen, den sie künftig angehören sollten; denn sie wurden in Absicht der Ausübung dieser zurückgegebenen Rechte, auf die Landes-Geseze zurückgewiesen; ihnen also lag am dringendsten daran, auf diese Landes-Geseze Einfluß zu erhalten und zu bewahren, auf welche der Wiener Kongreß, wahrscheinlich von den Umständen des Augenblicks gedrängt, dieselben assignirt hatte.

37.

Vielleicht könnte man behaupten: der König hätte, nach dem Beyspiel Großbrittaniens und Ludwigs des achtzehnten, so wie der Herzoge von Nassau rc., die Nazional-Repräsentation in zwey Kammern, des **Ober-** und **Unterhauses**, absondern, also den zu reiner Bewahrung der Verfassung erforderlichen Damm zwischen Regenten und Volk erst errichten sollen; da sich dieser in der Verfassung Würtembergs nicht fand.

Doch der König zog die **Einheit** der Nazional-Repräsentation vor; verlieh einzelnen Familien **Viril**-Stimmen und strebte: das **neue** Würtemberg dem alten so gut anzupaßen, als es die gänzlich veränderten Verhältniße zuließen.

38.

Anfangs hatte die Ständische Versammlung, jenen Grundsäzen über die Initiative der Verfassung gemäß, die Absicht, sich nur als die zur Stände-Versammlung **einberufenen** zu eignen. — Sie gab indeß hierinn in der Folge nach; wahrscheinlich in der Erinnerung: daß sie durch Aufstellung jenes Sazes sich selbst vernichtet und allen ihren Handlungen nothwendig den Stempel der Inkompetenz und Unrechtlichkeit aufgedrückt hätte; so wie in der Erinnerung: daß sie selbst die unerläßliche Nothwendigkeit

einer Modifikazion der Urverfassung des vormaligen Herzogthums und deren Anpassung auf das nunmehrige Königreich Württemberg, anerkennen mußten.

Der dritte jener sechs Haupt-Punkte, welche die Ständische-Bevollmächtigte den Königlichen Kommissarien vorlegten, war: Form einer Repräsentazion, wobey alle Klassen der Unterthanen verhältnißmäßig gleich repräsentirt würden.

Die Stände stellten also die künftige Repräsentazions-Form als einen Unterhandlungs-Gegenstand aus; und ihre Bevollmächte erklärten in ihrem Pro-Memoria vom 2. May an die königliche Kommissarien: Sie behielten sich vor, über den dritten Punkt, bey der Materie von der Form der Repräsentazion, sich näher zu erklären; und Sr. Majestät der König äußerten in dem Patent vom 5ten August, (Regierungsblatt N. 38. vom J. 1815. Seite 290.) daß unter den sechs Haupt-Punkten, derjenige der sich auf die Form der Land-Ständischen Repräsentazion beziehe, von den Ständen auf künftige nähere Erörterung ausgesezt und dadurch von ihnen selbst anerkannt worden sey: daß er sich zu einem Präliminar-Punkte nicht eigne. Aus dem Innhalte der statt gefundenen Unterhandlungen läßt sich mit Wahrscheinlichkeit ahnen: daß Sr. Majestät auch den weiteren Anträgen und Wünschen in

Absicht der Repräsentations-Form würden Gehör gegeben haben.

Denn wenn auch der König in der Erklärung vom 25. May sich dahin aussprach: daß er in eine Repräsentazion des Adels nicht eingehen werde; so ist doch schon aus der vorgelegten Verfassungs-Urkunde selbst zu vermuthen, daß der König dem Adel, sollte er anders als eine besondere Klasse der Staatsbürger bestehen, alle diejenige mit dem allgemeinen Staatswohl vereinbare Rechte würde zurück gegeben haben, deren er ohne die reelle Vernichtung seiner Existenz nicht entbehren kann und die er zu Erhaltung des Glanzes des Throns, so wie zu Erfüllung seines wesentlichen Zwecks: als Vermittler zwischen Monarchen und Volk, wesentlich bedarf.

Selbst die Geschichte dieses Land-Tags beurkundet laut, daß der Adel, obgleich seiner vorhinnigen wesentlichsten Rechte entsezt, obgleich erst ganz neuerlich durch Zufälle, die selbst die allürten Mächte nicht als rechtlich eigneten, mit dem Alt-Würtembergischen Staate amalgamirt, mit dem Volke in der vollkommensten Eintracht handelte, auf keine mit dem allgemeinen Nazional-Wohl unvereinbare Vorzüge und Rechte Anspruch machte, bereit schien auf dem Altare des Vaterlands jedes mit seiner Existenz vereinbare Opfer darzubringen und Gefühl

verrieth für den Werth des Glücks: nach Zernichtung seines allgemeinen deutschen Vaterlands, windstens einer einzelnen großen Familie anzugehören.

39.

Der erste und wichtigste materielle Punkt war: der Einfluß der Stände auf die Finanz-Gesezgebung, auf die Besteuerung.

Es handelte sich jezt nicht mehr davon, was die von des Königs Majestät den Ständen vorgelegte Verfassungs-Urkunde enthielt? denn der König hat sich über diesen wichtigen Gegenstand in der oft-erwähnten Erklärung dahin ausgesprochen:

1.) Daß den Ständen die Bewilligung der direkten und indirekten Steuern zustehen solle.

2.) Daß den Ständen die genaueste Einsicht über alle Staats-Einnahmen- und Ausgaben, durch Mittheilung der Etats und eine vollständige Kontrolle in Absicht der Verwendung, zugestanden seyn solle.

Und was konnten, selbst nach dem Ideal einer vollkommenen Staats-Verfassung, die Nazional-Repräsentanten mehr verlangen?

Die Sicherstellung des Privat-Eigenthums gegen willkührliche Gewalt, also die Ueberzeugung, daß der Nazion von diesem ihrem Privat-Eigenthum

mehr nicht, als die zu Bestreitung der öffentlichen gesellschaftlichen Staats-Lasten unumgänglich erforderliche Rata abgefodert und entzogen werde, dieß ist das Prinzip der Berechtigung des Einflusses der Nazion und ihrer Repräsentanten auf die Finanz-Gesezgebung, also die Bewilligung der öffentlichen Auflagen.

Dieses Prinzip war durch die Königliche Erklärung ohnstreitig gerettet; denn von den Ständen sollte ja die Bewilligung der direkten und indirekten Steuern abhängen; den Ständen sollten ja die Bedürfniß-Etats zu diesem Zweck vorgelegt, es sollte ihnen die genaueste Kontrolle über diese Verwendung zugestanden werden. Wo sie eine Ueberschreitung des Bedürfnisses nach den vorzulegenden Etats ahneten, hieng es von ihnen ab, die überschreitende Auflagen-Summe nicht zu bewilligen.

Zwar schränkte der König jene Erklärung dahin ein, daß die dermahlige direkte und indirekte Steuern noch drei Jahre fortdauern sollten.

Aber war dann nicht zu hoffen: des Königs Majestät würden auf weitere ehrerbiethige Vorstellung der Stände, sich dazu verstanden haben, von der Nothwendigkeit dieser temporellen Fortdauer die Stände in Kenntniß zu sezen?

War denn nicht voraus zu sezen, daß der König auf dieser Fortdauer einzig um deswillen beharrte, weil er von der unvermeidlichen Nothwendigkeit dieser temporellen Fortdauer überzeugt war? Und welche Gründe hätten den König bewegen sollen, den Ständen die spezielle Angabe dieser Gründe vorzuenthalten? Wurde denn selbst diese dreijährige Fortdauer der dermaligen Auflagen, nicht auch auf die Bewilligung der Stände, in der Eigenschaft eines Uebereinkunfts-Punkts, ausgesezt?

Und endlich: wenn auch die Stände ihren Einfluß auf die Finanz-Gesezgebung in augenblickliche Wirksamkeit sezen zu müssen glaubten, war denn diese temporelle Verwilligung so wichtig, daß nicht Klugheit und Politik anrieth, auf diese wenige Jahre in einem Gegenstande, der einzig die Form betraf, nachzugeben, und dagegen das für die Zukunft in seinem vollen Umfange zugestandene Recht auf immer zu sichern, und unerschütterlich zu begründen? zumahl den Ständen nicht unbekannt seyn konnte, daß die dringende Bedürfnisse der politischen Zeit-Verhältnisse eine sehr erhöhte Staats-Finanz-Konsumzion nöthig gemacht hatten.

40.

Zwar nahm der König von jener bewilligten Vorlegung des Etats, von jener zugestandenen Kontrolle

trolle der Einnahme und Verwendung der Staats-Einkünfte, die Königliche Domanial-Einkünfte, insbesondere die Eisenbergwerke und Salz-Revenüen aus; und diese Ausnahme mußte den Ständen Besorgniß erregen; denn so unzweifelhaft es ist, daß die Nazion ihrem Regenten einen der Würde seiner Stelle angemessenen Unterhalt schuldet; so unzweifelhaft ist es auch, daß die Nazion diesen Unterhalt nicht zu bestimmen vermag, wenn ihr die Uebersicht der Domanial-Einkünfte des Regenten verborgen bleibt, wenn sie also, mit deren Hinlänglichkeit oder Unhinlänglichkeit unbekannt, nicht im Stande ist, in Absicht dessen, was man, nach dem Brittischen Beispiele, die Civil-Liste nennt, die Etats richtig zu beurtheilen, deren Kontrolle ihr doch ausdrücklich zugestanden wurde.

Allein der König erklärte in jener angezogenen Deklarazion: daß Sr. Majestät der Regulirung einer auf das Domanial-Eigenthum zu fundirenden Civil-Liste nicht entgegen seyen.

Dieß scheint zu beweisen, daß der König den Ständen die Kenntniß dieser Domanial-Einkünfte nicht zu verweigern gedachte; Es beweißt vielmehr, daß der König diese Civil-Liste auf Domanial-Einkünfte zu gründen und bei allenfallsiger deren Hin-

länglichkeit, den Beitrag der Nazion gar nicht in Anspruch zu nehmen gedachte.

41.

In weiterer Beziehung auf diesen, allerdings für die Nazion in Absicht der Sicherung ihres Privat-Eigenthums so wichtigen, Einfluß auf die Finanzgebung, gestand der König, so viel die Staats-Schulden betraf, zu: daß den Ständen von dem Passiv-Stande der Staats-Kassen die vollkommenste Kenntniß mitgetheilt und von den paratesten Mitteln zur Zinnßzahlung und nach wieder eingetretenen Frieden, zu Fundirung der Kapital-Ablösungen, Einsicht gegeben werde. Um den Schulden-Zustand zu konstatiren, die Zinnß- und Kapital-Ablösungs-Fonds zu reguliren und für die Feststellung eines Plans zu sorgen, solle eine Schulden-Zahlungsbehörde niedergesezt, und bei derselben Ständische Deputirte aus der Zahl der gewählten Repräsentanten in gleicher Zahl mit den Königlichen Deputirten zugelassen werden. Man sieht nicht, wie in Absicht dieses Gegenstands, der Feststellung des Kredits und der Bestimmung eines Schulden-Tilgungs-Fonds (Sinking-Fond) von den Ständen ein größerer Einfluß hätte verlangt werden können. Denn, war es auch zur Zeit nicht bestimmt ausgedrückt, so verstund es sich doch wohl

von selbst, daß der König, wenn er in Absicht des Passiv-Stands der Vergangenheit die durchaus gleiche Mitwirkung der Stände einräumte, diese nämliche Mitwirkung auch in Absicht der künftigen Benuzung des öffentlichen Staats-Kredits, also der künftig zu kontrahirenden Staats-Schulden, eingeräumt hatte.

42.

Der Antheil an der Finanz-Verwaltung hingegen, welchen die Stände verlangt zu haben scheinen, der König aber nicht bewilligte, war folgender:

1.) die selbstige Erhebung der direkten und indirekten Steuern.

Man sieht nicht wohl, was die Stände zu dieser Foderung veranlassen konnte. Die Bewilligung der direkten und indirekten Steuern, war ihnen förmlich und feierlich zugestanden. Dieß ist ohnstreitig das Palladium des bürgerlichen Privat-Eigenthums. Andre als die, den vom Regenten vorgelegten Etats angemessene, von den Ständen bewilligte direkte und indirekte, nothwendig öffentlich bekannt zu machende, Auflagen, konnten und durften nicht erhoben werden; und dadurch war jene Privat-Eigenthums-Sicherheit gegründet. Ob

nun diese direkte und indirekte Steuern von den Ständen, oder vom Könige erhoben würden? das hat auf jene Sicherheit keinen Einfluß; das konnte den Staatsbürgern gleichgültig seyn.

Offenbar ist auch diese Erhebung zu dem Wirkungs-Kreise der vollziehenden Gewalt geeignet. Mißbräuche in dieser Erhebung, Ueberschreitung oder Verlezung der Geseze hierinn, sind ein Gegenstand der Verantwortlichkeit der Staats-Diener; ohne welche es ohnehin weder eine richtig organisirte Verfassung, noch bürgerliche Freyheit giebt. —

Das Brittische Reich besizt, nach dem allgemeinem Anerkenntniß aller Nazionen, unter allen die freyste und liberlaleste Verfassung; das Unterhaus bewilligt und sezt die Taxen fest; aber die Agenten des Königs sind es, welche diese bewilligte Taxen erheben.

43.

Der lezte auf die Finanz-Gesezgebung und Verwaltung Einfluß habende Gegenstand, betrifft: die Bildung und Verwaltung einer abgesonderten, unter der allgemeinen Leitung der Stände stehender Kasse.

Dieser Zug war ganz aus der Urverfassung Württembergs genommen; aber sollte er wohl von

den Ständen mit Recht auf die jezt zu bildende neue Staats-Verfassung übergetragen worden seyn? Der König hat sich in dem Patente vom 5. August über die vorhinnigen nachtheiligen Folgen dieser Einrichtung ausgesprochen; über die wir nicht entscheiden wollen, noch können.

Aber entschieden scheint es doch: daß eine dergleichen abgesonderte Ständische Kasse in dem Prinzip einer Nazional-Oekonomistisch, das heißt, dem reinen Staatszwecke angemeßenen, Staats-Verfassung nicht absolut liegt. Sie mag allerdings, neben der Gelegenheit, die sie zu manchen Mißbräuchen both, bey der ehemaligen Verfassung des deutschen Reichs, bey der damaligen Abhängigkeit des Würtembergischen Staats, von der Oberherrlichkeit des Kaisers und Reichs, nothwendig und vortheilhaft für das Land gewesen seyn; denn damals konnten und durften die Stände ihre Rechte gegen etwaige Verlezungen der Verfassung von Seiten des Regenten, bey dem Obristen Reichs-Richter-Amt geltend machen, und bedurften allerdings zu Bestreitung des damit verbundenen Aufwands, einer eignen abgesonderten Hülfs-Quelle, also auch Kasse.

Aber sie kann nicht passen auf einen unabhängigen Staat, wo die wechselseitigen Rechte und Pflichten des Regenten und der Nazion, durch eine

mit freyer Einwilligung beyder errichtete Konstituzion bestimmt und festgesezt sind; wo sich also ein feindlicher Zustand beyder, ein Kampf zwischen beyden, der Hülfs-Quellen zum Kampf foderte, gar nicht denken ließ.

Laßt uns gerecht seyn! mußte denn bey dem Regenten die Voraussezung eines solchen feindlichen Zustands, in einem Augenblicke, wo er sich mit der Nazion aufs innigste zu verbinden strebte, oder gedachte, nicht bittere, schmerzliche Gefühle aufregen?

Das Brittische Parlament besizt keine ihm zu Gebot stehende Kasse; und wenn die Stände künftige Verlezungen der jezt zu errichtenden neuen Staats-Verfassung besorgten, so war es nicht auf eine eigene Kasse, nicht auf Geld, sondern auf den Nazional-Karakter, auf ihr festes und reines Bestreben, auf ihren kräftigen Willen: die Konstituzion des Reichs und die durch sie begründete bürgerliche Freyheit gegen jede Abweichung aufrecht zu erhalten, auf die Bildung und Bewahrung des Gemein-Geistes, auf welche die Ständischen Repräsentanten vertrauen mußten. Und diesen Nazional-Karakter, dieses heilige Streben: das Wohl ihrer Mitbürger zu gründen uud zu bewahren, diese Energie, haben sie nicht die Repräsentanten außerdem kräftig beurkundet?

44.

Schwerer scheint die Beantwortung der Frage: ob die Erklärung des Königs in Absicht des Einflußes der Nazion auf die übrige Gesezgebnng, deren gerechten Ansprüchen entspreche.

Allein der König hatte doch in der den Ständen vorgelegten Konstitutions-Urkunde vom 15. März, §. 35. erklärt: daß zwar dem Könige die Initiative zu neuen Gesezen, oder zu wesentlichen Abänderungen alter Geseze zukomme; aber ohne ihre Zustimmung, kein neues, die persönliche Freyheit und das Eigenthum, oder die Verfassung betreffendes allgemeines Gesez, die Königliche Sankzion erhalten, noch promulgirt werden könne. Auch wurde den Ständen gestattet, Gesezes-Vorschläge als Wünsche dem Könige vorzutragen und solche, im Fall einer abschlägigen Antwort, auf dreimal, in den nachfolgenden Versammlungen zu wiederholen. Nach einer dritten motifirten abschlägigen Antwort des Königs, konnten die Stände in Hinsicht auf die Motife neue Vorstellungen machen. Wenn gleich die Initiative der Geseze dem Regenten nicht zu widersprechen ist, wenn die, dem reinen Staats-Idealismus gemäß, der Nazion eben so wenig zu versagende Theilnahme an dieser Gesezgebung, vielleicht auf eine bestimmtere Weise, als

durch den Ausdruck von Wünschen hätte ausgedrückt werden mögen, so war doch der Einfluß der Nazional-Repräsentation auf die künftige Gesezgebung gesichert. Allein, den Ständen war nicht einzig um die künftige neue, es war ihnen auch um die Revision der älteren Geseze zu thun. Mag es dahin gestellt seyn, ob es relatif räthlich war, bey dem Verlangen dieser Revision sich gerade auf den Zeit-Punkt von dem Jahre 1806. an, einzuschränken, also eine Periode bestimmt zu bezeichnen, welche die Stände als das Ende des Reichs des Rechts angegeben hatten. Aber gewiß ist es doch, daß auch die vor 1806. gegebene Württembergischen Geseze, theils wegen ihrer Unvollständigkeit einer Ergänzung, theils wegen ihres Untergangs in der unaufhaltsam strömenden Zeit; einer Revision und Abänderuung bedurften.

So erinnerte zum Beispiel schon im J. 1797. ein Württembergischer Patriot *): daß es wichtig, nüzlich und nöthig sey, die Württembergische Ehe- und Kirchen-Geseze einmal durchzusehen. Denn diese enthielten zum Beispiel, daß wenn ein Oheim um Dispensation ansuche, seine Nichte zu ehlichen, so solle er wegen seines unverschämten Gesuchs, am Leibe, oder Vermögen bestraft werden; Be-

*) In den angezogenen Württembergischen Blättern.

amte sollten, wo Katholiken einen fremden Saamen in das Land zu sezen sich anmaßten, nicht zu freigebig mit günstigen Berichten seyn. Fleischliche Verbrechen, die am Sonntag heraus kämen, sollten ein Pfund Heller extra kosten. Bei den Spinnstuben wurde befohlen, geistliche Lieder zu singen u. s. w. u. s. w.

Nun versicherten Se. Majestät in dem Patente vom 5. August, wie Sie erklärt hätten: daß einer Revision der Geseze auf dem angezeigten verfassungsmäßigen Wege nichts entgegen stehe und daß Sie einer Abänderung der Geseze, so bald sie durch die geeignete Behörde als nüzlich und nothwendig anerkannt würde, Ihre Genehmigung nicht versagen würdest.

Früher schien freilich der König den Einfluß der Stände einzig auf das ihnen durch die vorgelegte Konstituzions-Urkunde eingeräumte Petizions-Recht, eingeschränkt wissen zu wollen. Faßt man indeß beide Erklärungen zusammen, so geht doch wohl aus ihnen unverkennbar hervor, daß der König den Rechtlichen Einfluß der Nazional-Repräsentazion auf die gesammte Gesezgebung anerkannte.

Und allerdings ist es das wichtigste, unveräusserliche Recht der Nazion, nach Gesezen beherrscht

zu werden, zu deren Bildung sie mitgewirkt hat, über die sie gehört ist und die ihren Bedürfnissen Sitten und Gewohnheiten angemessen sind. Denn, nur sie kann diese genau kennen, nur sie diese richtig wägen, nur sie über diese durch ihre Repräsentanten sich aussprechen. Nicht verzichten kann also die Nazion auf die Theilnahme an der Nazional-Gesezgebung; und diese gestand der König ihr zu. Nur über die Form dieser Theilnahme scheint also Verschiedenheit der Ansichten obgewaltet zu haben. Allerdings schien die allgemeine Begreifung dieser Theilnahme unter dem Petitions-Rechte, den Ständen nicht genügend; Allerdings schienen sie zu dem Antrage berechtigt zu seyn: daß nicht blos die Revision der seit 1806. gegebenen Geseze überhaupt ihrer Prüfung mit unterstellt, sondern im Allgemeinen das Gesezgebungs-Recht, die Legislatorische Gewalt zwischen der vollziehenden Gewalt und der Volks-Repräsentazion getheilt werde.

Aber dieß scheint der König auch durch das Patent vom 5. August nachgegeben zu haben.

Da also im Wesen Uebereinstimmung vorhanden war, sollte man über die Form sich nicht verstehen können? — Die Gesezgebende Gewalt, muß in einer dem reinen Staats-Zweck angemessenen Konstituzion zwischen Regenten und Volk ge-

theilt seyn. Eine ausschließende Aneignung derselben für das Volk würde den Regenten zum Staats-Diener herabwürdigen, eine ausschließende Aneignung desselben für den Regenten, würde die bürgerliche Freiheit gefährden, und den Staat in eine Despotie umwandeln.

Gerade jenes Umstands wegen aber, daß die Volks-Repräsentanten am nächsten mit den Bedürfnissen und Verhältnissen des Volks vertraut sind, erscheint jene Form, als die zweckmäßigste: daß

1.) die Volks-Repräsentazion dem Regenten diejenigen Geseze in Vorschlag bringt, welche die Wünsche und Bedürfnisse des Volks zu fodern scheinen; und daß der Regent sie genehmigt oder verwirft, je nachdem Er sie dem allgemeinem Staats-Wohl angemessen findet.

2.) Unzweifelhaft, auch anerkannt von den Ständen, ist aber das Recht des Regenten: Gesezes-Vorschläge an die Nazional-Repräsentazion zu deren Prüfung und freier Beistimmung gelangen zu lassen.

Die Legislatorische Gewalt ist eine unbeschränkte Gewalt. Das neuere Gesez vernichtet das ältere. Wurde also den Ständen das Recht der Gesezgebung gemeinschaftlich mit der exekutiven

Gewalt eingeräumt, so war die Frage über Revision der ältern Geseze, oder Ertheilung neuer Geseze, ein bloßer Wort-Streit. Sollte man denn sich über diese Form nicht haben vereinigen können?

Im Brittischen Parlamente steht jedem Gliede das Recht zu, eine Bill einzubringen; durch die Beistimmung beider Kammern und durch die Genehmigung des Königs erhält sie Gesez-Kraft. Wer mag dem Brittischen Staate den Vorzug einer wahrhaft freien und beglückenden Staats-Verfassung absprechen? Hat sie nicht in den lezten Dezennien ihren tiefen Werth, mitten im Sturme der allgemeinen Staats-Umwälzungen beurkundet?

Und kann man wohl voraussezen, daß der Regent Gesez-Vorschlägen seine Beistimmung versagen werde, für welche sich der allgemeine Wunsch der Nazion laut ausspricht? Kann er einen andern Willen, einen andern Wunsch, einen andern Zweck haben, als das Wohl der Nazion, das mit dem Seinigen so innig verbunden ist? Kann ihm, und erst einem in ganz Europa als geistvollen Fürsten anerkannten Regenten, die Betrachtung entschlüpfen: daß jede Verlezung des Nazional-Wohlstands sich früher oder später durch ihre traurige Folgen selbst rächt? Die Ständischen Unterhandlungs-Bevoll-

mächtigten hatten ja in ihrer Deklarazion vom 2ten May an die Königlichen Kommissarien selbst erklärt:

"Daß die Stände alle das Gute, was jene "seit 1806. ergangene Verordnungen enthalten, ger- "ne als fortdauernd gültig anerkennen würden und "nicht zweifelten, daß die wegen der Gesez-Revision "gemeinschaftlich niederzusezende Kommission, sogleich "nach Anerkennung der Präliminarien, würde in Thä- "tigkeit gesezt werden."

45.

Eine der Gefahrvollsten Klippen, an welchen die Vereinigung des Regenten und der Stände scheiterte, war die Verwaltung des Kirchen-Guths.

Dieß ist im Württembergischen beträchtlich; also der Gegenstand wichtig. Die Stände glaubten, darauf beharren zu müssen, daß es seiner vorhinnigen abgesonderten Verwaltung zurück gegeben werde.

Dieß verweigerte der König; aber er genehmigte doch durch die oft erwähnte Deklarazion: daß das Kirchen-Guth, so wie es im Jahr 1806. von der General-Kasse übernommen worden, hergestellt, daß die ganze Masse desselben unzertrennlich fundirt, die Bestimmungsmäßigen Ausgaben darauf gesichert und nur die durch Vereinfa-

chung der Administrazion erzielte Ersparnisse, dem Reichs-Rezeß von 1803. gemäß, für andre Staats-Ausgaben, insbesondre zur Schulden-Tilgung verwendet werden sollten.

Durch diese Erklärung scheint alles erschöpft zu seyn, was die Nazion zu Sicherung des für den Kultus und die Nazional-Bildung ursprünglich bestimmten Vermögens gerechterweise verlangen konnte.

Die Stände selbst sollen, nach der Königlichen Versicherung, die mannigfaltige Mißbräuche der ehemaligen Verfassung, und die Nothwendigkeit ihrer Abstellung anerkannt haben; und ist es denn nicht sinnig: daß auch die Württembergische Nazion mit dem Zeit-Geiste fortschreite? Ist denn nicht das Kirchenguth auch Staats-Vermögen? Kann man also die Verwendung dessen, was nach Befriedigung aller Bedürfnisse seines ersten, nächsten und Haupt-Zwecks, davon übrig ist, zum Besten des Staats, anders als zweckmäßig finden?

Nach dem eigenen Anführen der Stände *) bestimmte ja Herzog Christoph glorreichen Anden-

*) Man sehe die Rede des Herrn Grafen von Waldek, in der ersten Ständischen Versammlung vom 15. März, und die Addresse der evangelischen Prälaten an die Versammlung vom 31. März. Beilage Nr. 2. zum Protokoll vom 3. April.

kens, daß das Kirchenguth subsidiarisch zu Rettung von Land und Leuten verwendet werden dürfe.

Jede Aristokratie, jedes Aristokratische Institut ist dem Nazional-Wohl gefährlich. In einem zweckmäßig organisirten Staate kann nur Ein Interesse, das allgemeine Nazional-Interesse, nur Ein Wohl, das allgemeine Nazional-Wohl, statt finden.

Auch scheint es, daß die Stände sich davon überzeugten; denn nach dem Königlichen Patent vom 5. August waren sie selbst einverstanden, daß über die Art und Weise der Herstellung des Kirchen-Guths besondere Verhandlungen statt finden sollten.

46.

Ein minderwichtiger Gegenstand war wohl der der Freizügigkeit. Allerdings war es ein schöner und beglückender Zug der alten Württembergischen Verfassung, daß der Einwohner Württembergs ohne Abzug an seinem Vermögen auswandern durfte. Dieser Zug hat die Wüsten Amerikas und die Steppen Rußlands mit fleißigen wohlhabenden Bewohnern bevölkert, ohne der wahrhaft ökonomistischen Bevölkerung des reichen und von der Natur mit al-

ler Fülle der Ueppigkeit ausgesteuerten Württembergs, Nachtheil zu bringen.

Allein, wenn schon die Philosophie die persönliche Freiheit und das Recht des Menschen, frei seinen Wohn-Platz zu wählen, als ein unveräußerliches Menschen-Recht in Anspruch nehmen muß, wenn sie nimmermehr sich mit der Idee der Staats-Kerker versöhnen kann, welche Napoleons System hie und da in dem freien Deutschland organisirt hat, wenn auch die vom Zeiten-Drang gepreßte Bundes-Akte darüber schweigt, weil man vielleicht glaubte, ein unveräußerliches Menschen-Recht bedürfe keiner besondern Sankzion; so darf man doch hoffen, daß die Bundes-Versammlung die Nothwendigkeit dieser Sankzion anerkennen werde; so hat doch der König von Württemberg ausdrücklich erklärt: daß er die Auswanderung, auch vor Verfluß eines Jahrs, nach Sicherstellung der öffentlichen und Privat-Forderungen an das auswandernde Individuum, gestatten wolle; so ist doch, was den Punkt der Nachsteuer betrift, der Geist der Humanität so allgemein verbreitet, daß die Nachsteuer, mindestens in Deutschland, zwischen den allermehresten Staaten bereits aufgehoben ist.

Sollte man denn, unter solchen Verhältnissen, in Absicht der persönlichen Freiheit deutscher Staats-Bürger,

Bürger, nicht über Grundsäze sich haben vereinigen können, wie sie Natur- und Völker-Recht, wie sie die Grundsäze ächter Humanität, wie sie die Würde des deutschen Volks, fodern? — Wahrlich! wäre auch die Anhänglichkeit des Menschen an seine Heimath, an die Hütte, in der er gebohren ward, an die Zeugen und Gespielen seiner kindlichen Freuden, an seine Verwandte und Freunde, nicht an sich eine magische Gewalt, werden, vollends unter einem kraftvollen und edlen Regenten, jene Einwohner Würtembergs ihr Geburts-Land verlassen, wenn nicht Uebervölkerung sie dazu drängt? Wozu also Beschränkung der Auswanderung?

47.

Die noch übrigen Gegenstände des Zwiespalts zwischen Regenten und Ständen, betrafen ebenfalls nur die Formen.

Die vorgelegte Verfassungs-Urkunde bestimmte §. 14.: daß alle drei Jahre, ausserordentliche Fälle ausgenommen, die allgemeine Stände-Versammlung einberufen werden sollte.

Diese Bestimmung scheint ohnehin nicht ganz mit der Bestimmung des 34ten §. einzustimmen, weil nach dieser die Berechnung des Ertrags der direkten und indirekten Steuern und deren

Verwendung den Ständen jedes Jahr vorgelegt werden soll. Hingegen sezte der 39te §. der Verfassungs-Urkunde fest: daß in denjenigen Jahren, in welchen nicht die gesammten Land-Stände einberufen werden, sich ein Landständischer Ausschuß im Februar, auf 4 Wochen, ohne besondere Einberufung, versammeln solle.

Hiedurch war unwidersprechlich eine jährliche Ständische Versammlung an sich schon konstituirt.

Die Stände hingegen schienen, nach Anleitung der Würtembergischen Ur-Verfassung, die Permanenz der Land-Stände zu wünschen.

In der Königlichen Deklarazion vom 25 May wurde nachgegeben, daß jene bestimmte Zeit von Vier Wochen verlängert, und auch die Versammlung wiederholt werde. Und eben dieß bestätigte das Königliche Patent vom 5. August. Wir wollen den Werth der Gründe, welchen die Stände auf die Permanenz ihrer Versammlung legten, auf sich beruhen lassen. Wir glauben aber, hätten sie die unbedingte Befugniß, sich mit Vorwissen des Regenten auch außer den bestimmten Zeit-Räumen im Fall dringender Nothwendigkeit, mindstens durch einen Ausschuß zu versammeln, sich bedungen, — deren Gerechtigkeit, so wie die Unverfänglichkeit für

die Rechte der vollziehenden Gewalt, dem Scharfblicke eines so erleuchteten Regenten nicht hätte entgehen können, — so würde auch dieser Gegenstand, auf eine beide Theile beruhigende Art, zu vermitteln gewesen seyn.

Denn selbst in dem freyen Brittanien steht doch dem Könige das Recht zu, das Parlament zu vertagen, ja selbst aufzulößen.

48.

Noch bedauerlicher ist es aber, daß selbst die Unterhandlungen über die Konstituzion nach Vertagung der Stände, einzig durch einen Zwiespalt in den Formen abgebrochen zu seyn scheinen.

Der König hatte Kommissarien, die Stände vier Bevollmächtigte zu diesen Unterhandlungen ernannt, welche nach Vertagung der Versammlung zu deren Fortsetzung zurück bleiben sollten. Der König bewilligte, daß eine zwei oder dreifache Zahl, also zwölf Ständische Repräsentanten, zu diesem Zweck zurück bleiben sollten.

Aber auch damit waren die Stände nicht zufrieden; Sie verlangten, daß neben diesen Bevollmächtigten, noch ein größerer Ständischer Ausschuß oder Kommitté zu diesem Zwecke versammelt bliebe. Die Gründe dieses Verlangens waren, nach der Ständischen Vorstellung vom 26. Julii, vorzüglich aus der

Wichtigkeit des Gegenstands der Verhandlungen, verbunden mit dem Rückblick auf die alte Verfassung, genommen.

Und in der weiteren und lezten Vorstellung vom 28. Julii beharrten die Stände auf der Zurücklassung dieses Kommitté, als eines die gesammte Landschaft zu repräsentiren habenden Körpers; theils aus den obigen Gründen, theils weil die neuerliche Königliche Proposizionen ihnen unbekannt und es also unmöglich sey, den Bevollmächtigten eine erschöpfende Instrukzion zurück zu lassen.

Wenn man die Bewilligung dieses Verlangens als unbedenklich zu betrachten geneigt ist, so kann man sich doch schwer von dessen unbedingter Nothwendigkeit überzeugen. Sollte denn die Ständische Versammlung, sollte diese Versammlung — in welcher sich, anerkanntermaßen, so viele Männer durch seltne Talente, Einsichten, Welt-Kenntniß und Gewandheit, so wie durch edlen Patriotismus auszeichneten, — sollte diese in ihrem Mittel, nicht zwölf Mitglieder gefunden haben, denen sie mit Vertrauen die Leitung der Unterhandlungen mit den Königlichen Kommissarien hätte überlassen können? Ist es denn die Zahl der Menschen, in welchen die Masse der Einsichten beruht? Waren denn die Ständischen Repräsentanten nicht mit dem allgemeinem Geiste einer liberalen

Staats-Verfassung und mit den einzelnen Bedürfnissen und Verhältnissen ihres Landes innig vertraut? Konnten sie also nicht diesen Bevollmächtigten eine alles erschöpfende Instrukzion zurück lassen? Und war dann nicht vom Könige ausdrücklich zugestanden: daß die Verhandlungen der beiderseitigen Bevollmächtigten, der Genehmigung der allgemeinen Ständischen Versammlung sollten unterstellt werden? Stand es denn nicht den Ständen frei, die Handlungen dieser ihrer Bevollmächtigten gut zu heißen, oder zu verwerfen? Es bleibt in dieser Hinsicht doch immer merkwürdig, daß schon im Jahr 1797. ein unbefangener Württembergischer Patriot *) in Beziehung auf Ständische Repräsentazion äusserte:

"Was zehn rechtschaffene Männer thun können, wird durch fünfzehn oder zwanzig nicht besser geschehen

49.

Verbindet man nun mit dieser Analyse der Zwiespalts-Gegenstände, den Ueberblick der vom Könige vorgelegten Verfassungs-Urkunde, so kann man nicht mißkennen, daß sie im Allgemeinen nach liberalen, aus dem Geiste des Zwecks einer für

---

*) Württembergische Blätter von 1797. Nr. 9. S. 143.

das allgemeine Wohl berechneten Staats-Verfassung und aus der Erfahrung der Staaten-Geschichte abgezogenen, den Genialischen Geist ihres erhabenen Urhebers verkündenden, Grundsäzen abgefaßt sey.

Es sey nur erlaubt, die speziellen Bemerkungen zu bezeichnen, welche der Weltbürger dabei als Erinnerungen anzuführen hätte, die von Seiten der Land-Ständischen Versammlung dem Regenten mit derjenigen Ehrfurcht hätten vorgetragen werden können, von der sie im ganzen Laufe der Versammlung so edle Beweise gegeben hat.

So würde der Weltbürger

1.) bei der Bestimmung der Viril-Stimmen erinnern: daß wenn auch der Regent nach den individuellen Verhältnissen des Landes nicht glaubte, die Nazional-Repräsentazion in ein Ober- und Unter-Hauß vertheilen zu müssen, wenn auch dem Regenten, nach dem Beispiele Großbrittaniens, die Bestimmung der Zahl der Glieder des Oberhauses frei stehen, dagegen da, wo nur eine einfache Repräsentazion statt findet, dieses Recht allerdings beschränkt seyn muß; (so wie denn auch von keinem Vorbehalte einer Vermehrung Erwähnung geschieht) dennoch alle diejenige Eingesessene

des Reichs, welche auf Viril-Stimm-Rechte Ansprüche machen zu können glaubten, mit diesen ihren Ansprüchen, so wie die Stände überhaupt, mit ihren etwaigen Bemerkungen in Absicht der Gleichheit der Repräsentazion, hätten gehört und darüber von dem Regenten und den Ständen hätte entschieden werden mögen.

Er würde

2.) bei dem 14ten §. bemerken, daß, wenn der Regent erklärt: die Stände sollten alle drei Jahre einberufen werden und ohne Königliche Einberufung sich nicht versammlen dürfen; diese Erlaubniß ihnen doch auf jenen Fall zugestanden werden müßte, wenn der Regent die Einberufung unterlassen sollte. Denn außerdem würde es einzig von der vollziehenden Gewalt abhangen, die Nazional-Repräsentazion auf ewig zu paralysiren.

Er würde

3.) bei dem 37ten §., wo mit Weisheit die Responsabilität der Staats-Diener und insbesondere der Minister, als das sicherste Palladium der öffentlichen Freiheit, festgesezt ist, erinnern: daß dem Regenten zwar auch hier das Recht der Begnadigung zustehen solle und müsse, aber

doch nie weiter, als auf eine Milderung der in der gesezmäßigen Form von der Gesezlichen Behörde erkannten Strafe ausgedehnt werden könne; denn außerdem würde diese Verantwortlichkeit indirekt wieder vernichtet seyn.

Er würde,

4.) ohne das Recht des Regenten zu Vertagung, ja selbst Auflösung der Ständischen Versammlung zu bestreiten, bei dem 38sten §. erinnern: daß in einem solchen Falle die Wiederversammlung der alten, oder die Versammlung einer neuen Repräsentazion nicht nur geschehen solle, sondern geschehen müsse; und daß eine zweite Versammlung nicht wieder aufgelößt werden könne.

Außerdem würde die gänzliche Vernichtung der Nazional-Repräsentazion in der Hand der vollziehenden Gewalt liegen.

Er würde

5.) bei dem 46sten §. bemerken: daß wenn die Glieder der Nazional-Repräsentazion, wegen andrer Ursachen als wegen Schulden, nicht anders denn mit Wissen der Stände, sollten verhaftet werden können; dieß, zu der, in dieser Stelle doch beabsichteten, Sicherung der Unverlezlichkeit der Nazional-Repräsentazion,

dahin auszudehnen und zu erklären seyn möchte: daß die Verhaftung eines Mitglieds der Stände-Versammlung überhaupt nicht ohne Einwilligung derselben, und am wenigsten sowehl während der Versammlung, als nach dem Schluße, wegen der im Schooße der Versammlung geäusserten Meinungen statt finde; es sey denn, daß ein Mitglied von dem Regenten, wegen Verlezung der ihm schuldigen Ehrfurcht, oder der Verfassung, durch dessen Agenten angeklagt, und sonach durch einen Schluß der Versammlung, den Gesezen übergeben werde.

Er würde ferner

6.) ad §. 55. in Absicht der Militär-Pflichtigkeit bemerken, daß auch die desfallsige Anordnungen, als ein Theil der Gesezgebung zu betrachten und mithin auf dem im 35sten §. in Absicht der Gesezgebung überhaupt bestimmten Konstituzionsmäßigen Wege zu organisiren seyn dürfte.

Er würde

7.) zum 56ten und 57ten §. bemerken, daß die Bestimmungen, in Absicht der Auswanderungen, und der auswärtigen Dienste, durch den 18ten

Artikel der deutschen Bundes-Akte, welcher Sr. Majestät der König von Württemberg ausdrücklich beygetreten sind, bereits seitdem modifizirt worden seyen.

Er würde

8.) bei dem 66ten §. den Wunsch nicht unterdrücken können, daß die dort ausgesprochene Inamovibilität der Justiz-Diener, ohne vorheriges Urtheil und Recht, auf alle wirkliche Staats-Diener ausgedehnt werde.

Er würde ferner

9.) bei dem 67ten §. sich durch die Erklärung des Königs von 25. May und durch die weitere von 5. August beruhigt finden, daß der Revision der älteren Geseze nichts im Wege stehe und Sr. Majestät zur zweckmäßigen und nüzlichen Abänderung derselben geneigt seyen.

Er würde endlich

10.) in Absicht der Preß-Freyheit und

11.) in Absicht der Freyheit des Handels, bemerken daß es nichts weiter bedürfe, als der Erklärung: daß Regent und Volk auf den Ausspruch der Bundes-Versammlung kompromittiren, deren Kompetenz Sr. Majestät, durch den Beytritt zur Bundes-Akte anerkannt hat. Dann würde sich der Weltbürger dem Ver-

trauen hingeben: das Gewicht dieser Bemerkungen für allgemeines Volks-Wohl, für das damit unzertrennlich verbundene richtig abgewogene Verhältniß der Gewalten in einem zweckmäßig organisirten Staate, könne der Einsicht eines so geistvollen Monarchen unmöglich entgehen, also Seine Genehmigung, Seinen Beyfall zum Zweck einer Vereinigung, unmöglich verfehlen.

50.

Nach allen diesen Darstellungen kann also der Welt-Bürger, der reine Menschen-Freund sich des schmerzlichen Gefühls über jene Spaltung, er kann sich der Ansicht nicht erwehren: daß diese Spaltung nicht unvermeidlich gewesen wäre; daß es also vielleicht nicht nöthig gewesen wäre, den Regenten dahin zu drängen, von den Ständischen Repräsentanten an das Volk sich zu berufen; sondern, daß es durch Fortsezung der Unterhandlungen, möglich, ja leicht werde, jene Spannungen aufzulössen und eine freundliche Vereinigung des Regenten und des Volks zu erwirken.

In Betrachtung: daß

1.) durch die dermalige Lage Deutschlands, so wie sie durch die Bundes-Akte vom 9. Junii heuriges Jahrs gestaltet worden, den Regenten die Initiative der Landständischen Repräsentazion

nicht bezweifelt werden konnte und alles spezielle sich wahrscheinlich durch Vorstellungen und Erklärungen würde erledigt haben;

In Betrachtung

2.) daß diese Bundes-Akte im 13ten Artikel sich auf die ganz generelle Bestimmung des Grundsazes einschränkt: daß in allen Bundes-Staaten eine Landständische Verfassung statt finden werde; über die Art der Herstellung dieser Verfassungen aber nichts bestimmt.

3.) In fernerer Betrachtung: daß die von dem Könige vorgelegte Verfassungs-Urkunde in den wesentlichsten Punkten einen liberalen, die Begründung der Bürgerlichen Freyheit und des allgemeinen Wohlstands bezweckenden Geist athmet; und da wo sie Ausdehnungen, oder Erläuterungen, oder Modifikazionen bedurfte, der König Sich zu Bewilligung des größeren Theils derselben bereit erklärt hatte und bey einer freundlichen Fortsezung der Unterhandlungen, wahrscheinlich ferner würde bereit finden lassen.

4.) In weiterer Betrachtung: daß, nach dem eigenen Anerkenntniß der Landständischen Versammlung, die Ur-Verfassung des Land-

Ständischen Württembergs, wenn sie auch auf das unabhängige Königreich Württemberg anpassend gewesen wäre, oder hätte zum Grund gelegt werden müssen, an sehr wesentlichen Gebrechen litt und dem Zeit-Geiste und den gänzlich veränderten Verhältnissen hätte angepaßt werden müssen;

5.) In Betrachtung: daß die von dem Könige vorgelegte und durch die Ständische Unterhandlung, wenigstens zum großen Theile, ihren Wünschen angepaßte Konstituzion, doch auf jeden Fall einer Lage vorzuziehen sey, wo der Regent in Seine Ansichten beschränkt und gehindert wurde, die Wünsche der Nazion zu beachten;

Und endlich

6.) in der höchst wichtigen Betrachtung: welch schmerzliches Gefühl, welche niederschlagende Ahnungen es bei allen deutschen Staats-Bürgern aufregen muß: daß die neue Verfassung, welche der Wiener Kongreß Deutschland zum Ersaz der alten, durch die Höhe seines vormaligen Wohlstands beglaubigten Reichs-Konstituzion gab, in einem der ersten deutschen Staaten schon beim ersten Versuche,

ihre Wirkung in der Anwendung verfehlte; daß dieß also dem Deutschen alle Aussicht auf die Wiedererlangung eines Rechts-Zustandes zu verschließen schien, in welchem bürgerliche Freiheit und allgemeine Volks-Glückseligkeit auf der Basis freundlicher Uebereinkunft der Regenten und Völker, unerschütterlich gegründet wäre.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Der König von Würtemberg und Württembergs Landstände Ideen eines deutschen Staatsbürgers

Nürnberg 1815

J.publ.g. 909,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10562554-6